Gemeinde Risch

Risch
Rotkreuz

Budget 2022

Einladung zur Gemeindeversammlung der Gemeinde Risch am Dienstag, 30. November 2021, 19.30 Uhr, im Saal Dorfmatt

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstellen Präsidiales

Patrick Wahl
Vorsteher Abteilung Planung / Bau / Sicherheit

Markus Scheidegger
Vorsteher Abteilung Bildung / Kultur

Roland Zerr
Vorsteher Abteilung Soziales / Gesundheit

Francesco Zoppi
Vorsteher Abteilung Finanzen / Controlling

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmatt, 6343 Rotkreuz
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Fotos:	Hans Galliker
Auflagenzahl:	5’700 Exemplare
Layout:	Simona Studer
Druck:	Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

In Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie mit der vorliegenden Botschaft ganz herzlich zur nächsten Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 ein. Es stehen insgesamt acht Traktanden zur Behandlung an.

Das Budget 2022 sieht einen Überschuss von 307'200 Franken vor. Das Budget für das nächste Jahr wurde unter der Annahme erstellt, dass der Steuerfuss um einen Prozentpunkt auf 56 % gesenkt wird. Die Steuererträge liegen mit 38.2 Millionen Franken um 0.5 Millionen Franken über dem Budget 2021, jedoch um 2.4 Millionen Franken unter der Rechnung 2020. Der Ertrag aus dem innerkantonalen Finanzausgleich wird im Jahr 2022 8.7 Millionen Franken betragen, was gegenüber dem Budget 2021 einer Zunahme um 4.2 Millionen Franken entspricht. Der tiefere Beitrag im Jahr 2021 ist auf einen Sondereffekt zurückzuführen.

Auf der Aufwandseite sind im Budget 2022 um 765'900 Franken höhere Personalaufwände zu verzeichnen, was unter anderem auch auf die Erweiterung der Kindertagesstätte Langmatt um eine Gruppe sowie mehr Personalressourcen im Hausdienst für den Unterhalt der neu gebauten Schulräumlichkeiten in Rotkreuz zurückzuführen ist. Der Sach- und Betriebsaufwand steigt gegenüber dem Budget 2021 um rund 768'400 Franken. Im Budget sind insgesamt 7.2 Millionen Franken Abschreibungen vorgesehen. Generell wirkt sich das Wachstum der Gemeinde auch auf die Aufwandentwicklung aus.

Mit Traktandum Nr. 3 wird Ihnen der Finanzplan bis zum Jahr 2026 unterbreitet. Er sieht weiterhin hohe Investitionen von insgesamt knapp 160 Millionen Franken vor. Die Zunahme der Investitionen gegenüber dem letztjährigen Finanzplan ist im Wesentlichen auf das Neue Zentrum Dreilinden bzw. den Beschluss in Sachen Vorgehen Überbauung Buonaserstrasse (VÜB) zurückzuführen, was zu zusätzlichen Investitionen von 31.5 Millionen Franken in der Finanzplanperiode führt. Weitere kostenintensive Vorhaben sind die Sanierung des Freibads Rotkreuz mit 7.7 Millionen Franken, die Sanierung des Hofs Binzmühle mit 8.8 Millionen Franken sowie die Hochwasserschutzmassnahmen für Rotkreuz mit 25 Millionen Franken (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).

Mit dem vierten Traktandum wird Ihnen eine überarbeitete Finanzstrategie zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die letzte Überarbeitung wurde im Jahr 2016 vorgenommen. In Zusammenarbeit mit der Kommission Finanzstrategie wurden die geltenden Zielvorgaben eingehend überprüft, eine Abstimmung mit der übergeordneten gemeinderätlichen Strategie 2020 bis 2023 vorgenommen und letztlich eine Anpassung vorgeschlagen: Aufgrund der grösser gewordenen Bilanzsumme soll die Gemeinde Risch künftig einen Grundstock an Reserven von mindestens 20 Millionen Franken aufweisen.

Mit Traktandum Nr. 5 wird Ihnen der neue Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG (WWZ) zur Genehmigung unterbreitet. Der bisherige Konzessionsvertrag wurde im Jahr 1996 anlässlich einer Urnenabstimmung genehmigt. Der vorliegende Vertrag wurde in Zusammenarbeit mit der WWZ AG und allen Zuger Gemeinden erarbeitet und garantiert allen Beteiligten die gleichen Bedin-

gungen. Im Kern regelt der Vertrag, dass die WWZ AG öffentlichen Grund für die Erschliessung der Haushalte mit Elektrizität, Gas und Fernmeldedienstleistungen nutzen darf. Auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr soll wie bisher verzichtet werden.

Am 27. September 2020 wurde anlässlich einer Urnenabstimmung der Baukredit für die Sanierung des Hofs Binzmühle in der Höhe von 7.7 Millionen Franken genehmigt. Die weiteren Planungsschritte wurden eingeleitet und dabei auch neue Erkenntnisse gewonnen. Neu ist der Umstand, dass sich in der Binzmühle sehr viel mehr schützenswerte Strukturen befinden. Diese sollen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Denkmalschutz für die Zukunft erhalten bleiben, woraus sich Mehrausgaben, aber auch Mehreinnahmen in Form von Beiträgen des Kantons an die Sanierung ergeben. Weiter wurden die öffentlichen Nutzungen im Mühlegebäude nochmals vertieft überdacht, woraus sich konzeptionelle Änderungen ergaben, die ebenfalls zu Mehrausgaben führen. Damit die Sanierung in Angriff genommen werden kann, wird mit Traktandum Nr. 6 der Gemeindeversammlung ein Zusatzkredit von 1.1 Millionen Franken beantragt. Unter Berücksichtigung der erwarteten Beiträge resultiert ein Nettomehraufwand von 350’000 Franken.

Am 30. August 2021 hat die SVP Risch-Rotkreuz eine Motion betreffend Installation von Videoüberwachungen im Bereich des Zentrums von Rotkreuz, unter anderem auch auf den Bahn-Perrons, eingereicht. Das Begehren sieht vor, dass der Gemeinderat zusammen mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) prüft, Videoüberwachungen zu installieren, um die Sicherheit für die Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich zu erhöhen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung in Traktandum Nr. 7, die Motion erheblich zu erklären und ihm den Auftrag zu erteilen, die anstehenden Fragen in Zusammenhang mit der Installation von Videoüberwachungssystemen im Zentrum von Rotkreuz zu bearbeiten und einen Umsetzungsvorschlag auszuarbeiten.

Mit Traktandum Nr. 8 beantwortet der Gemeinderat eine Reihe von Fragen, welche die SP Risch-Rotkreuz eingereicht hat. Die Interpellation verfolgte im Kern das Anliegen, künftig auf Eintrittspreise in das Freibad Rotkreuz zu verzichten. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es gute Gründe gibt, auch in Zukunft von den Nutzerinnen und Nutzern einen finanziellen Beitrag zu erheben.

Über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 würden wir uns sehr freuen. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Partizipation und Mitgestaltung. Für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung besteht eine Maskenpflicht; zusätzlich müssen die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet im Musikraum im Schulhaus 10 der traditionelle Gemeindeversammlungsapéro statt, der von der Gemeinde Risch offeriert wird. Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme am Apéro ein gültiges Covid-Zertifikat nötig ist.

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Datum Botschaftsverabschiedung: 28. September 2021

Hinweise

Portrait von Uschi und Ruedi Halter
Seit Anfang 2021 dürfen Uschi und Ruedi Halter Ihre Pension geniessen. Im Vorfeld der Pension mussten verschiedenste wichtige Weichen gestellt werden. Eine Frage beinhaltete auch das zukünftige Zusammenleben und die Gestaltung der Freizeit. Glücklicherweise ergaben sich schon seit längerer Zeit Gemeinsamkeiten auf dem Tennisplatz, die Freude am Reisen und das Eingebunden sein in die Familienstrukturen. Neu hinzu kam die Lust an abenteuerlichen Erlebnissen. Mit der Beschaffung von zwei Harley Davidson Motorrädern erleben Uschi und Ruedi das Gefühl von Freiheit und geniessen die Landschaft auf zwei Rädern.

Ihre Reisen führten sie bereits durch viele Gebiete in der Schweiz, welche ihnen bis anhin völlig unbekannt waren aber auch durch diverse Staaten in Europa und natürlich den USA.

Artengliederung nach Kostenstellen Budget 2022
Sie können das detaillierte Budget 2022, nach Kostenstellen gegliedert und nach 4-stufigen Aufwandarten ausgewiesen, im Internet unter www.rischrotkreuz.ch (Rubrik Verwaltung – Finanzen / Controlling – Budgets, Rechnungen, Detailkonti) einsehen oder bei der Abteilung Finanzen / Controlling unter finanz@rischrotkreuz.ch oder per Telefon 041 798 18 63 beziehen.

Stimmrecht
An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert folgender Frist Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden:
Gemäss § 67 Abs. 2 ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen.

Schutzkonzept

Gemeindeversammlung

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsbotschaft Ende September 2021. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Risch unter www.rischrotkreuz.ch – Stichwort «Gemeindeversammlung» – aufgeführt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Saal Dorfmatt einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Saals Dorfmatt erfolgen vom West- und Ost-Eingang her. Bei beiden Zutrittsbereichen sowie im Saal wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.
3. Bei den Eingängen zum Saal Dorfmatt stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Schutzmaske tragen. Die Schutzmasken werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher werden über das korrekte Tragen von Schutzmasken informiert.
5. Bei den Eingängen sowie im Saal Dorfmatt stehen genügend Abfallkübel zur Verfügung.
6. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden in Sektoren mit 60 Sitzplätzen zugewiesen. Aufgrund der unbekannten Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
7. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, nehmen in einem speziell hergerichteten Sektor Platz, bei dem der Abstand zwischen den Sitzplätzen von 1.5 Metern zwingend eingehalten wird.
8. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung füllen ein Kontaktformular aus, das auf den Sitzen bereitliegt. Auf diesem werden von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Wohnort sowie Telefonnummer erfasst. Auf dem Kontaktformular ist die Sitznummer aufgeführt. Für das Ausfüllen des Kontaktformulars erhalten die Besucherinnen und Besucher einen Kugelschreiber, der von den Besucherinnen und Besuchern behalten werden kann. Nach der Gemeindeversammlung übergeben die Besucherinnen und Besucher das Kontaktformular an die von der Gemeinde Risch bezeichneten Personen, die die Vollständigkeit der Formulare überprüfen. Die Formulare werden sicher unter Verschluss gehalten und die darin erfassten Daten nur verwendet, sofern eine Person, die an der Gemein-

deversammlung teilgenommen hat, an Covid-19 erkrankt ist. Die Formulare werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

9. Aufgrund der allfälligen Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen ist es möglich, dass Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung in Quarantäne kommen. Der Quarantäneentscheid würde vom kantonsärztlichen Dienst des Kantons Zug gefällt.
7. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler werden durch Mitglieder des Stimmbüros im Voraus besetzt. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
8. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern vorbeigebracht wird.
9. Beim Zutritt der Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung zum Dorfmattsaal werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
10. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

Gemeindeversammlungapéro

1. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet im Musikraum im Schulhaus 10 ein Apéro statt.
2. Zutritt zum Apéro erhält, wer ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen und seine Identität belegen kann.
3. Beim Eingang zum Musikraum werden die Covid-Zertifikate und die Identität der Teilnehmenden von Personen, die von der Gemeinde Risch bezeichnet werden, kontrolliert.
4. Beim Eingang zum Musikraum im Schulhaus 10 stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung. Beim Zutritt zum Raum ist darauf zu achten, den Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.
5. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist der Gemeindeschreiber zuständig.

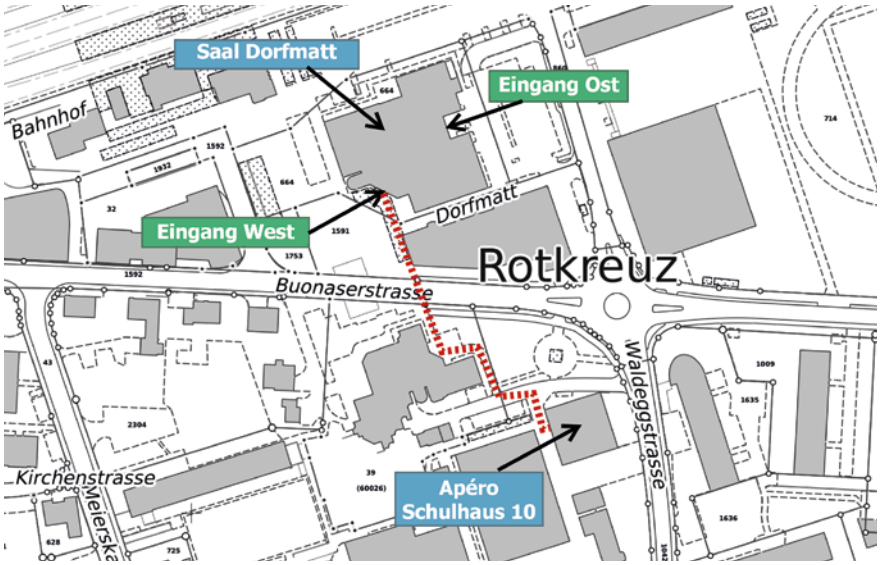

Situationsplan

HOG
Uschi

10 Traktandum 1
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2021

12 Traktandum 2
Budget 2022

34 Traktandum 3
Finanzplan 2022 – 2026

50 Traktandum 4
Finanzstrategie

58 Traktandum 5
Konzessionsvertrag WWZ

74 Traktandum 6
Zusatzkredit Binzmühle

84 Traktandum 7
Motion SVP in Sachen Videoüberwachung

88 Traktandum 8
Interpellation SP in Sachen Gratiseintritt Freibad Rotkreuz

Traktandum 1

Protokoll der Einwohner-gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2021

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 haben 157 Stimmberechtigte teilgenommen. Es sind folgende Beschlüsse gefällt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2020 wird mit grossem Mehr genehmigt.

2. Die Rechnung 2020 wird mit grossem Mehr genehmigt.

3. Der Vorvertrag mit der katholischen Kirchgemeinde wird mit grossem Mehr genehmigt.

4. Die Änderung des Reglements über den Schulzahnarztdienst wird mit grossem Mehr genehmigt.

5. Der Baukredit für die Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz wird mit grossem Mehr genehmigt.

6. Der Rahmenkredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes wird mit grossem Mehr genehmigt.

7. Die Teilrevision des Reglements für die familien- und schulergänzende Betreuung wird mit grossem Mehr genehmigt.

Im Anschluss an die Behandlung der Traktanden erfolgt die Beantwortung der Interpellation der IG Zukunft Alter Risch-Rotkreuz betreffend Vorgehen Überbauung Buonaserstrasse (VÜB).

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 5. November 2021, bei der Gemeindekanzlei, Zentrum Dorfmatt, während der Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 wird genehmigt.

Traktandum 2
Budget 2022

1. Überblick Budget 2022

Für das Budget 2022 resultiert bei einem Aufwand von 62'090'400 Franken und einem Ertrag von 62'397'600 Franken ein Ertragsüberschuss von 307'200 Franken. Das Budget 2022 basiert auf einem Steuerfuss von 56 %, was einer Senkung um einen Prozentpunkt entspricht. Eine weitergehende Steuersenkung würde pro halben Prozentpunkt eine Reduktion des Beitrags aus dem innerkantonalen Finanzausgleich in Höhe von 10 % oder 871'500 Franken nach sich ziehen (gestützt auf die Regelung in § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich).

Gegenüber dem Budget 2021 fällt der betriebliche Aufwand um 2'595'300 Franken höher aus. Der Personalaufwand steigt um 765'900 Franken. Im Budget 2022 werden die ordentlichen, gesetzlichen Abschreibungen linear ab dem Nutzungsbeginn berechnet, was zu ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 1'679'400 Franken führt. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand verzeichnet einen Anstieg um 768'400 Franken. Der Transferaufwand steigt um 254'200 Franken, wovon 227'700 Franken auf den demografischen Wandel und den damit verbundenen Mehraufwand in der ambulanten und stationären Langzeitpflege zurückzuführen ist. Der ausserordentliche Aufwand sinkt im Vergleich mit dem Budget 2021 um 1'000'000 Franken, da tiefere Zusatzabschreibungen budgetiert werden.

Der Ertrag steigt gegenüber dem Budget 2021 um 1'920'200 Franken. Der Beitrag aus dem kantonalen Finanzausgleich (ZFA) steigt um 4'167'000 Franken, was auf die im Vergleich zu den Gebergemeinden relativ tiefen Steuererträge im Jahr 2020 und einen Sondereffekt im Jahr 2019 zurückzuführen ist. Der betriebliche Ertrag wächst um 4'887'100 Franken.

Der budgetierte Steuerertrag steigt bei den natürlichen Personen um 1'200'000 Franken auf 24'200'000 Franken. Bei den juristischen Personen wächst der Ertrag aus Steuern im Vergleich zum Budget 2021 um 2'800'000 Franken auf 12'000'000 Franken. Die Zunahme ist massgeblich auf die verbesserten Konjunkturaussichten und Zuzüge von internationalen Unternehmen zurückzuführen. Bei den übrigen direkten Steuern wird von einer Normalisierung im Bereich der Grundstückgewinnsteuern ausgegangen, was zu einer Abnahme von 3'500'000 Franken im Budget 2022 führt. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern werden 400'000 Franken höhere Erträge budgetiert. In die Planung für das Budget 2022 ist ein Steuerfuss von 56 % eingeflossen. Die Zielvorgabe der Finanzstrategie, einen Steuerfuss unter dem Mittelwert aller Zuger Gemeinden des zuletzt beschlossenen Budgets zu erreichen, wird eingehalten.

Die budgetierten Nettoinvestitionen belaufen sich für das Jahr 2022 auf 29'884'200 Franken. Die Investitionen werden bei Abschreibungen von 1'679'400 Franken und Zusatzabschreibungen von 5'500'000 Franken nicht zu 100 % aus eigenen Mitteln finanziert. Die nicht aus eigenen Mitteln finanzierten Investitionen werden durch Abbau des Finanzvermögens (liquide Mittel) und die Aufnahme von Darlehen in Höhe von 10 Millionen Franken finanziert.

Das Budget 2022 erfüllt die Zielvorgaben der aktualisierten Finanzstrategie.

2. Stellenplanänderungen

Der Stellenplan in der Verwaltung steigt insgesamt um 6.10 Stellen. Im Budget 2022 sind Stellenplanerhöhungen in den Abteilungen Finanzen/Controlling um 0.8 Stellen, in der Abteilung Bildung/Kultur um 0.2 Stellen, in der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit um 2.80 Stellen und in der Abteilung Soziales/Gesundheit um 2.30 Stellen vorgesehen.

Die neu geschaffenen Pensen in der Abteilung Finanzen/Controlling stellen eine Überführung von bisher temporären Pensen (in den letzten Jahren von 100 %) in eine im Stellenplan aufgeführte Stelle dar. Die Pensen wurden aufgrund des allgemeinen Bevölkerungswachstums, der hohen Investitionen und der Mehrarbeiten durch die Einführung von HRM2 in den letzten Jahren nötig. Die Mehrarbeiten werden auch in Zukunft anfallen, weshalb die Abteilung Finanzen/Controlling mit 0.8 Stellen in der Finanzbuchhaltung verstärkt wird. Auch das Bibliotheksteam wird um 0.3 Stellen zur Abdeckung der Öffnungszeiten und Erweiterungen der Aufgaben im Bereich der Schulbibliothek aufgestockt. Im publizierten Stellenplan wurden 2021 die Prozente der Gesundheitsförderung um 0.1 Stellen zu hoch ausgewiesen, was vorliegend korrigiert wird.

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren stark in den Ausbau und die Sanierung der Schulinfrastrukturen investiert. Um den Betrieb und Unterhalt der Liegenschaften sicherstellen zu können, werden insgesamt 2.0 Stellen geschaffen. Ausserdem ist eine Verstetigung der Pensen im Sekretariat der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit geplant, um das Tagesgeschäft sowie die aktuellen und geplanten Projekte administrativ zu unterstützen. Die bisher als temporär eingestellten Pensen werden in eine im Stellenplan aufgeführte Stelle mit einem Pensum von 0.8 Stellen überführt.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 wurde die Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung durch die Stimmberechtigten grossmehrheitlich angenommen. Die Teilrevision beinhaltete den Ausbau der Kindertagesstätte Langmatt um zwölf Betreuungsplätze und die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensmonat. Für die Umsetzung des Ausbaus sind 2.3 neue Stellen notwendig.

Der Stellenplan der Lehrpersonen steigt insgesamt um 1.01 Stellen. Trotz der Eröffnung eines neuen Klassenzugs steigt der Stellenplan in der Primarschule nur um 0.03 Stellen und sinkt im Bereich des Kindergartens (–0.32) und der Oberstufe (–0.24) sogar leicht. Dies ist auf einen sogenannten Mutationsgewinn zurückzuführen, der sich aus der Lohn- und Entlastungsdifferenz der Abgänge und Neuanstellungen ergibt. Die Stellenplanerhöhung im Bereich der Schuldienste um 0.94 Stellen ist auf die Beschulung von zusätzlichen integrierten Schülerinnen und Schülern zurückzuführen. Zusätzliche Anmeldungen in der Musikschule führen zu zusätzlichen Pensen von 0.60 Stellen.

3. Personalaufwand
Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2021 um insgesamt 2.56 % oder 765’900 Franken.

Der Lohnaufwand in der Verwaltung und bei den Lehrkräften steigt vor allem aufgrund der Erhöhung des Stellenplans sowie aufgrund von zusätzlichen Einsätzen von Aushilfspersonal, Ressourcen für Projekte und der allgemeinen Lohnentwicklungen um insgesamt 645’600 Franken.

Durch den höheren Lohnaufwand steigen auch die Sozialversicherungsabgaben um 164’500 Franken. Der übrige Personalaufwand sinkt um 44’200 Franken durch die Anpassung des Weiterbildungsetats aufgrund der Ist-Zahlen 2020.

Budget 2022
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
1. Erfolgsrechnung			
Ertrag	62’397’600	60’477’400	64’351’162
Aufwand	–62’090’400	–60’365’100	–57’784’366
Ertragsüberschuss	**307’200**	**112’300**	**6’566’795**
Brutto-Cashflow	7’486’600	7’609’400	15’680’305
Betrieblicher Cashflow	8’708’200	14’071’100	20’316’688
2. Investitionsrechnung			
Ausgaben	–33’621’200	–33’242’000	–17’688’352
Einnahmen	3’737’000	3’937’000	242’927
Nettoinvestitionen	**–29’884’200**	**–29’305’000**	**–17’445’425**
3. Bilanz			
Finanzvermögen	61’643’000	46’298’000	74’591’078
Verwaltungsvermögen	60’350’000	51’154’000	27’890’618
Bilanzsumme Aktiven	**121’993’000**	**97’452’000**	**102’481’697**
Fremdkapital	31’650’000	24’431’000	20’811’214
Eigenkapital	90’343’000	73’021’000	81’670’482
Bilanzsumme Passiven	**121’993’000**	**97’452’000**	**102’481’697**
4. Steuererträge			
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	24’200’000	23’000’000	23’840’111
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	12’000’000	9’200’000	10’807’258
Übrige direkte Steuern	1’950’000	5’450’000	5’900’468
Besitz- und Aufwandsteuern	29’500	29’000	29’155
Total Fiskalertrag	**38’179’500**	**37’679’000**	**40’576’991**
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	8’715’000	4’548’000	8’166’680

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
5. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)			
Verwaltung, Jugendarbeit, Rektorat/ Schulleitung	65.20	61.10	57.30
Lernende, Praktikumsstellen	18.60	18.60	18.60
Betriebspersonal, Hauswarte	20.72	18.72	18.72
Lehrpersonen	99.36	98.94	97.68
Musikschule	12.62	12.02	12.02
Total	**216.50**	**209.38**	**204.32**
6. Wohnbevölkerung			
Ständige Wohnbevölkerung[1]	11'300	11'157	11'210
7. Index			
Konsumentenpreise (100 = 2010)	–	–	98.10
Zentralschweizerischer Baukostenindex (100 = 2010)	–	–	99.60
8. Kennziffern			
Steuerfuss	56 %	57 %	57 %
Eigenkapitalquote	74 %	75 %	80 %
Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner	2'142	2'061	2'169
Nettoverschuldungsquotient	–78.6 %	–58.0 %	–132.5 %
Selbstfinanzierungsgrad	25.8 %	14.8 %	88.2 %
Selbstfinanzierungsanteil	12.4 %	7.6 %	24.0 %
Investitionsanteil	38.1 %	38.7 %	26.9 %
Zinsbelastungsanteil	–0.4 %	–0.5 %	–0.5 %
Kapitaldienstanteil	2.3 %	1.3 %	5.1 %

[1] Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung (und nicht mehr wie in den älteren Volkszählungen die wirtschaftliche Wohnbevölkerung). Diese umfasst alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die mindestens ein Jahr im Kanton Zug leben.

Budget 2022
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

Nettoverschuldungsquotient	< 100 % = gut 100 – 150 % = genügend > 150 % = schlecht	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Kennzahl ist negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.
Selbstfinanzierungsgrad	Die Richtwerte sind abhängig von der Konjunkturlage. > 100 % = Hochkonjunktur 80 – 100 % = Normalfall < 80 % = Abschwung. Mittelfristig sollte die Kennzahl gegen 100 % tendieren.	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Selbstfinanzierungsanteil	> 20 % = gut 10 – 20 % = mittel < 10 % = schlecht	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des Laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.
Investitionsanteil	< 10 % = schwache Investitionstätigkeit 10 – 20 % = mittlere Investitionstätigkeit 20 – 30 % = starke Investitionstätigkeit > 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit	Der Investitionsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis der Gesamtausgaben sind.
Zinsbelastungsanteil	0 – 4 % = gut 4 – 9 % = genügend > 9 % = schlecht	Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des Laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.
Kapitaldienstanteil	< 5 % = geringe Belastung 5 – 15 % = tragbare Belastung > 15 % = hohe Belastung	Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des Laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

Budget 2022
Gestufte Erfolgsrechnung

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	–30'640'200	–29'874'300	–28'383'893
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	–9'392'200	–8'623'800	–7'391'161
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1'679'400	–997'100	–3'613'510
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–256'200	0	–300'000
36	Transferaufwand	–14'303'800	–14'049'600	–12'277'237
	– davon Beitrag NFA	–2'817'000	–3'142'000	–2'601'842
39	Interne Verrechnungen	–103'100	–234'800	–215'400
Total betrieblicher Aufwand		**–56'374'900**	**–53'779'600**	**–52'181'201**
40	Fiskalertrag	38'179'500	37'679'000	40'576'991
41	Regalien und Konzessionen	25'000	25'000	8'466
42	Entgelte	5'200'600	4'820'300	4'374'502
43	Verschiedene Erträge	15'000	0	315'115
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	25'000	276'000	597'841
46	Transferertrag	17'802'400	13'428'400	17'161'267
	– davon kantonaler Finanzausgleich (ZFA)	8'715'000	4'548'000	8'166'680
49	Interne Verrechnungen	103'100	234'800	215'400
Total betrieblicher Ertrag		**61'350'600**	**56'463'500**	**63'249'583**
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		**4'975'700**	**2'683'900**	**11'068'382**
34	Finanzaufwand	–215'500	–85'500	–103'166
44	Finanzertrag	1'047'000	1'013'900	1'101'579
Ergebnis aus Finanzierung		**831'500**	**928'400**	**998'413**
Operatives Ergebnis		**5'807'200**	**3'612'300**	**12'066'795**
38	Ausserordentlicher Aufwand	–5'500'000	–6'500'000	–5'500'000
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	3'000'000	0
Ausserordentliches Ergebnis		**–5'500'000**	**–3'500'000**	**–5'500'000**
Ertragsüberschuss (Aufwandüberschuss)		**307'200**	**112'300**	**6'566'795**

Budget 2022
Kommentar zur gestuften Erfolgsrechnung

Art	Erläuterungen
30	Die Steigerung um 765’900 Franken gegenüber dem Budget 2021 ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung des Stellenplans um 7.11 Stellen. Aufgrund des höheren Lohnaufwandes von 645’600 Franken steigen die Sozialversicherungsbeiträge proportional um 164’500 Franken an. Der übrige Personalaufwand sinkt um 44’200 Franken durch die Anpassung des Weiterbildungsetats aufgrund der IST-Zahlen 2020.
31	Die Zunahme gegenüber dem Budget 2021 um 768’400 Franken ist im Wesentlichen auf um 386’900 Franken höhere budgetierte Aufwendungen für Dienstleistungen und Honorare, um 292’500 Franken für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie um 60’000 Franken für verschiedenen Betriebsaufwand zurückzuführen.
33	Die ordentlichen, gesetzlichen Abschreibungen werden ab dem Nutzungsbeginn linear berechnet.
36	Die Zunahme um 254’200 Franken ist auf höhere Aufwendungen für externe Sonderbeschulung von 350’000 Franken, in der ambulanten und stationären Langzeitpflege in Höhe von 137’800 Franken und um 236’400 Franken höhere Beiträge der wirtschaftlichen Sozialhilfe zurückzuführen. Demgegenüber sinkt die Ausgleichszahlung der Gemeinde an den nationalen Finanzausgleich (NFA) proportional zum kantonalen Beitrag um 325’000 Franken.
40	Die Prognosen zur Entwicklung des Steuerertrags der natürlichen Personen sind im Einklang mit dem Bevölkerungswachstum erfolgt und führen zu leicht höheren Steuererträgen im Budget 2022. Bei den juristischen Personen ist das Wachstum der Steuererträge auf verbesserte Konjunkturaussichten und Zuzüge von internationalen Unternehmen zurückzuführen. Bei den übrigen direkten Steuern wird von einer Normalisierung von Anzahl und Volumen der Veranlagungen im Bereich Grundstückgewinnsteuern ausgegangen, während bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern etwas höhere Steuererträge budgetiert worden sind.
46	Die Ausgleichszahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich (ZFA) steigen auf 8’715’000 Franken an.
34	Im Budget 2022 wird mit Negativzinsen in Höhe von 75’000 Franken gerechnet und der Unterhaltsaufwand für Liegenschaften im Finanzvermögen ist um 55’500 Franken höher budgetiert worden.
38	Bei diesem Betrag handelt es sich um budgetierte Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
48	Im Budget 2022 ist keine Auflösung von Reserven für zukünftige Abschreibungen vorgesehen.

Budget 2022
Institutionelle Gliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung

	Total	Stabstellen Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Planung/Bau/ Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
Erfolgsrechnung						
30	–30’640’200	–2’119’200	–894’000	–19’772’600	–5’253’800	–2’600’600
31	–9’392’200	–1’619’500	–154’600	–1’614’700	–5’503’200	–500’200
33	–1’679’400	0	–1’501’600	0	–177’800	0
34	–215’500	0	–106’000	0	–109’500	0
35	–256’200	0	0	0	–256’200	0
36	–14’303’800	–341’300	–3’225’000	–2’546’900	–2’004’900	–6’185’700
38	–5’500’000	0	–5’500’000	0	0	0
39	–103’100	0	0	0	–103’100	0
Aufwand	**–62’090’400**	–4’080’000	–11’381’200	–23’934’200	–13’408’500	–9’286’500
40	38’179’500	0	38’179’500	0	0	0
41	25’000	0	0	0	25’000	0
42	5’200’600	121’500	14’000	1’017’900	2’734’200	1’313’000
44	1’047’000	0	343’500	0	703’500	0
45	25’000	0	0	0	0	25’000
46	17’802’400	0	8’715’500	8’917’300	44’000	125’600
49	103’100	7’700	15’000	0	80’400	0
Ertrag	**62’397’600**	129’200	47’267’500	9’935’200	3’602’100	1’463’600
Ergebnis	**307’200**					
Investitionsrechnung*						
Ausgaben	**–33’621’200**	–375’000	0	–640’000	–18’779’000	–13’827’200
Einnahmen	**3’737’000**	0	0	0	3’737’000	0
Nettoinvestitionen	**–29’884’200**	**–375’000**	**0**	**–640’000**	**–15’042’000**	**–13’827’200**

* Die Details zur Investitionsrechnung sind dem Traktandum 3, Finanzplan 2022 – 2026, ab Seite 34, zu entnehmen.

Budget 2022
Budgetkredite Stabstellen Präsidiales

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
Erfolgsrechnung					
300	Behörden, Kommissionen und Richter	–554’800	–540’500	–522’719	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–1’007’000	–1’020’700	–873’887	
305	Arbeitgeberbeiträge	–293’900	–286’000	–247’548	
309	Übriger Personalaufwand	–263’500	–321’800	–145’541	Der übrige Personalaufwand sinkt um 58’300 Franken wegen der Anpassung des Weiterbildungsetats aufgrund der Ist-Zahlen 2020. Die Weiterbildungskosten werden zentral in der Kostenstelle 130 budgetiert.
310	Material- und Warenaufwand	–236’700	–209’900	–168’660	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	–240’500	–200’500	–162’981	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	–5’600	–33	
313	Dienstleistungen und Honorare	–801’200	–750’500	–828’724	
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	0	–27’500	–20’433	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–268’500	–236’400	–220’827	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	–8’000	–7’800	–10’610	
317	Spesenentschädigungen	–31’000	–31’800	–28’003	
319	Verschiedener Betriebsaufwand	–33’600	–33’600	–19’266	
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	–100’000	–100’000	–100’136	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–241’300	–284’500	–202’711	
421	Gebühren für Amtshandlungen	116’500	114’000	124’921	
425	Erlös aus Verkäufen	0	0	60	
426	Rückerstattungen	5’000	0	0	
491	Dienstleistungen	7’700	18’900	14’800	
3	**Aufwand**	**–4’080’000**	**–4’056’500**	**–3’552’079**	
4	**Ertrag**	**129’200**	**132’900**	**139’781**	
Investitionsrechnung					
5	Investitionsausgaben	–375’000	–605’000	–93’222	
6	Investitionseinnahmen	0	0	0	

Budget 2022
Budgetkredite Finanzen / Controlling

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
Erfolgsrechnung					
300	Behörden, Kommissionen und Richter	–32’000	–33’000	–28’146	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–684’200	–640’800	–620’821	Die Abteilung Finanzen/Controlling wird mit 0.8 Stellen als Teil des ordentlichen Stellenplans in der Finanzbuchhaltung verstärkt. Gleichzeitig wird eine befristet bewilligte Stelle (100 %) nicht wieder besetzt.
305	Arbeitgeberbeiträge	–177’800	–172’000	–159’160	
310	Material- und Warenaufwand	–1’200	–1’200	–448	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	0	–3’000	–1’318	
313	Dienstleistungen und Honorare	–74’100	–172’000	–93’032	Es wird mit weniger Projekten und damit verbunden tieferen Aufwendungen im Budget 2022 gerechnet.
317	Spesenentschädigungen	–6’300	–5’900	–3’563	
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	–73’000	–64’000	–63’596	
330	Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	–1’501’600	–838’300	–3’185’186	Im Budget 2022 wird mit einer grösseren Anzahl von Investitionsprojekten gerechnet, die in Betrieb genommen werden können. Gemäss § 14 FHG wird das Verwaltungsvermögen ab dem Nutzungsbeginn linear abgeschrieben.
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	0	–40’000	0	
340	Zinsaufwand	–25’000	–25’000	0	
341	Realisierte Kursverluste	0	0	–131	
349	Verschiedener Finanzaufwand	–81’000	–6’500	–6’173	Die unverändert hohe Liquidität führt zu Negativzinsen auf den Bankguthaben im Budget 2022.
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	–408’000	–469’000	–394’631	Die Entschädigung der Einwohnergemeinden für die Dienstleistungen der kantonalen Steuerverwaltung entsprechen 1 % des verbuchten Gemeindesteuerertrags des vorletzten Jahres.
362	Finanz- und Lastenausgleich	–2’817’000	–3’142’000	–2’601’842	Der Beitrag der Gemeinde an den nationalen Finanzausgleich (NFA) sinkt proportional zum kantonalen Beitrag an.
383	Zusätzliche Abschreibungen	–5’500’000	–6’500’000	–5’500’000	Im Budget 2022 sind um eine Million tiefere Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen als im Budget 2021 geplant.

Budget 2022
Budgetkredite Finanzen / Controlling

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
400	Direkte Steuern natürliche Personen	24’200’000	23’000’000	23’840’111	Die Zunahme der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen basiert auf der Einschätzung, dass sich die steuerbaren Fiskaleinnahmen aufgrund des Bevölkerungswachstums positiv entwickelt haben. Die budgetierten Steuereinnahmen basieren auf einem Steuerfuss von 56%.
401	Direkte Steuern juristische Personen	12’000’000	9’200’000	10’807’258	Unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 56% wird bei den juristischen Personen mit höheren Steuereinnahmen gerechnet. Dies ist sowohl auf neu zugezogene Unternehmen als auch auf eine positive Entwicklung des Geschäftsgangs grösserer Unternehmen zurückzuführen.
402	Übrige direkte Steuern	1’950’000	5’450’000	5’900’468	Bei den übrigen direkten Steuern wird davon ausgegangen, dass sich die Grundstückgewinnsteuern auf ein übliches Mass reduzieren. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern werden 400’000 Franken höhere Erträge budgetiert.
403	Besitz- und Aufwandsteuern	29’500	29’000	29’155	
421	Gebühren für Amtshandlungen	12’000	12’000	10’920	
426	Rückerstattungen	2’000	2’000	1’735	
429	Übrige Entgelte	0	0	23’319	
440	Zinsertrag	291’500	305’000	315’843	
441	Realisierte Gewinne Finanzvermögen	0	0	57	
442	Beteiligungsertrag Finanzvermögen	49’500	0	0	
444	Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	0	0	39	
449	Übriger Finanzertrag	2’500	5’000	2’686	
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	500	500	630	
462	Finanz- und Lastenausgleich	8’715’000	4’548’000	8’166’680	Die Ausgleichszahlungen im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs (ZFA) fallen höher als im Vorjahr aus. Der tiefere Beitrag im Jahr 2021 ist auf einen Sondereffekt zurückzuführen.

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	3’000’000	0	Auf eine Auflösung von Reserven für zukünftige Abschreibungen wird im Budget 2022 verzichtet. Die Reserve wurde gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. November 2014 zur Finanzierung von Zusatzabschreibungen auf Investitionen gebildet.
491 Dienstleistungen	12’600	12’900	11’600	
494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	2’400	7’500	0	
3 Aufwand	**–11’381’200**	**–12’112’700**	**–12’658’048**	
4 Ertrag	**47’267’500**	**45’571’900**	**49’110’501**	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Budget 2022
Budgetkredite Bildung / Kultur

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	–18'000	–18'000	–11'597	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2'741'500	–2'672'300	–2'344'222	
302 Löhne der Lehrkräfte	–13'385'500	–13'229'000	–12'892'528	
303 Temporäre Arbeitskräfte	–78'000	–69'000	–75'507	
305 Arbeitgeberbeiträge	–3'342'100	–3'289'300	–3'138'000	
306 Arbeitgeberleistungen	0	0	–126'587	
309 Übriger Personalaufwand	–207'500	–191'800	–172'916	
310 Material- und Warenaufwand	–676'400	–687'200	–674'030	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–153'200	–143'900	–205'682	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	–14'000	–11'000	–13'771	
313 Dienstleistungen und Honorare	–162'200	–131'600	–152'692	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–178'900	–170'700	–154'810	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	–149'200	–149'700	–118'944	
317 Spesenentschädigungen	–275'900	–279'100	–194'322	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–4'900	–4'900	–949	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	–61'300	–48'000	–34'508	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2'485'600	–2'007'200	–2'082'603	Der zusätzliche Aufwand ist auf eine grössere Anzahl von externen Sonderschülerinnen und Sonderschülern zurückzuführen.
423 Schul- und Kursgelder	502'000	485'000	406'914	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'000	7'300	6'205	
425 Erlös aus Verkäufen	1'500	2'000	71	
426 Rückerstattungen	508'400	483'700	394'087	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	607'100	556'300	531'672	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	8'310'200	8'074'400	8'210'692	

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
3 Aufwand	**–23’934’200**	**–23’102’700**	**–22’393’668**	
4 Ertrag	**9’935’200**	**9’608’700**	**9’549’641**	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	–640’000	–550’000	–43’229	Die Investitionen betreffen den Ersatz von PC/Notebooks der Primar-/Oberstufe und Lehrpersonen.
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Budget 2022
Budgetkredite Planung / Bau / Sicherheit

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
Erfolgsrechnung					
300	Behörden, Kommissionen und Richter	–40’000	–28’000	–22’440	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–4’220’500	–3’972’900	–3’785’645	
305	Arbeitgeberbeiträge	–948’600	–873’400	–840’732	
306	Arbeitgeberleistungen	0	0	57	
309	Übriger Personalaufwand	–44’700	–46’300	–43’113	
310	Material- und Warenaufwand	–411’200	–401’800	–380’046	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	–401’400	–411’500	–235’580	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	–654’300	–702’800	–670’556	
313	Dienstleistungen und Honorare	–1’902’000	–1’599’100	–1’129’631	Der Dienstleistungsaufwand im Bausektor ist im Vergleich zwischen den Budgets 2021 und 2022 nahezu identisch. Neu wird jedoch die Brandschutzkontrolle durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZ) durchgeführt (40’000 Franken). Zudem werden mit der Zentrumsplanung verschiedene Projekte weiter vorangetrieben und geplant (Sportparkgebäude 150’000 Franken). Im Bereich Umwelt/Sicherheit sind im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes im Jahr 2022 Gewässeruntersuchungen und -planungen vorgesehen (100’000 Franken). Weiter wird eine Planung für die Badi Buonas gestartet (100’000 Franken).
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	–1’772’800	–1’452’800	–1’183’701	Die Zunahme ist auf zwei Projekte zurückzuführen: erstens die Systemoptimierung der Fernwärmeverteilung der Schulhäuser 1, 2, 3, 5 (180’000 Franken) und zweitens die Planungsaufwendungen für die Sanierung des Schulhauses Risch (120’000 Franken).
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–237’300	–273’400	–275’334	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	–31’200	–25’500	–27’463	
317	Spesenentschädigungen	–27’000	–29’200	–27’678	

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
319	Verschiedener Betriebsaufwand	–66’000	–6’000	–12	Im Budget 2022 ist ein Betrag zur Kompensation des jährlichen CO_2-Ausstosses der Gemeindeverwaltung von 60’000 Franken vorgesehen.
330	Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	–172’800	–106’800	–424’960	Die grossen Investitionsausgaben für die Spezialfinanzierung ARA führen zu höheren Abschreibungen im Budget 2022.
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	–5’000	–12’000	–3’363	
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	–109’500	–54’000	–96’861	Das Budget 2022 zum Liegenschaftsaufwand der Suurstoffi 29 ist aufgrund höherer effektiv anfallender Kosten angepasst worden.
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	–256’200	0	0	Im Konto 351 wird der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung ARA als Aufwand verbucht, um die Rechnung der Spezialfinanzierung auszugleichen.
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	–1’205’200	–1’300’500	–1’096’936	Der Betriebskostenanteil des Gewässerschutzverbands der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee fällt im Budget 2022 um 90’000 Franken tiefer aus.
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–799’700	–767’700	–796’740	
391	Dienstleistungen	–100’700	–227’300	–215’400	Basierend auf den kalkulatorischen Vollkosten, die der Betriebsrechnung der Spezialfinanzierung ARA von anderen Kostenstellen belastet werden, fällt der Aufwand tiefer aus.
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	–2’400	–7’500	0	
412	Konzessionen	25’000	25’000	8’466	
420	Ersatzabgaben	340’000	340’000	391’100	
421	Gebühren für Amtshandlungen	160’000	177’600	131’400	
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2’129’000	1’971’000	1’944’614	
425	Erlös aus Verkäufen	65’200	70’200	44’870	
426	Rückerstattungen	28’000	50’500	23’437	
427	Bussen	12’000	12’000	14’135	
430	Verschiedene betriebliche Erträge	15’000	0	15’115	
443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	330’500	323’800	420’877	
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	373’000	380’100	362’077	

Budget 2022
Budgetkredite Planung / Bau / Sicherheit

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	276’000	495’641	Im Budget 2022 wird mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung ARA gerechnet, sodass keine Entnahme aus dem Fonds Spezialfinanzierung im Eigenkapital notwendig sein wird, um die Rechnung der Spezialfinanzierung auszugleichen (vgl. Kommentar 351).
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	10’000	53’900	56’645	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	9’000	39’000	16’338	
469 Verschiedener Transferertrag	25’000	25’000	11’792	
491 Dienstleistungen	80’400	195’500	189’000	Basierend auf den kalkulatorischen Vollkosten, die der Betriebsrechnung der Spezialfinanzierung ARA von anderen Kostenstellen belastet werden, fallen die Erträge tiefer aus.
3 Aufwand	**– 13’408’500**	**– 12’298’500**	**– 11’256’133**	
4 Ertrag	**3’602’100**	**3’939’600**	**4’125’507**	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	– 18’779’000	– 25’787’000	– 16’651’900	Die grössten Investitionsausgaben 2022 fallen auf die Sanierung des Freibades in Rotkreuz sowie die Sanierung des Hofes Binzmühle und den Abschluss des Bau- und Sanierungsprojekts Schulhaus 4.
6 Investitionseinnahmen	3’737’000	3’937’000	242’927	Bei der Personenüberführung Ost sind Einnahmen aus dem Agglomerationsfonds des Bundes in Höhe von 3.3 Millionen Franken (Kostenbeteiligung 35 %) budgetiert.

Budget 2022
Budgetkredite Soziales / Gesundheit

		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2020	Kommentar
Erfolgsrechnung					
300	Behörden, Kommissionen und Richter	–5'000	–5'000	–2'077	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2'149'000	–2'040'700	–1'940'579	
305	Arbeitgeberbeiträge	–446'600	–423'800	–388'720	
309	Übriger Personalaufwand	0	0	–1'465	
310	Material- und Warenaufwand	–84'200	–72'900	–64'882	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	–15'600	–27'100	–4'984	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	–13'600	–13'000	–12'964	
313	Dienstleistungen und Honorare	–275'300	–174'700	–148'184	Im Rahmen des Projekts «Altersleitbild 2023 – 2040» entstehen Kosten für die externe Projektbegleitung, den Projektausschuss und den Fachausschuss. Diese belaufen sich auf 75'000 Franken. Weiter ist ein Projekt zur Förderung von Kleinkindern mit 25'000 Franken im Budget aufgenommen worden.
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–5'200	–5'200	–3'124	
316	Mieten, Leasing, Pachten,- Benützungsgebühren	–81'200	–76'800	–75'158	
317	Spesenentschädigungen	–25'100	–24'800	–15'171	
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	0	–300'000	
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	–2'369'500	–2'141'800	–1'993'501	Die Kostenzunahme entsteht aufgrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Mehrausgaben in der ambulanten und stationären Langzeitpflege.
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–3'816'200	–3'788'900	–2'973'630	
423	Schul- und Kursgelder	580'000	450'000	287'176	Durch die Schaffung einer zusätzlichen Betreuungsgruppe und der Möglichkeit, Kleinkinder aufzunehmen, generiert die Kindertagesstätte Langmatt höhere Erträge.
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	10'000	10'000	2'211	
426	Rückerstattungen	723'000	633'000	567'326	
439	Übriger Ertrag	0	0	300'000	

Budget 2022
Budgetkredite Soziales / Gesundheit
Antrag

		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2020	Kommentar
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	25'000	0	102'200	
461	Entschädigung von Gemeinwesen	125'600	131'300	137'624	
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	0	0	29'194	
3	**Aufwand**	**–9'286'500**	**–8'794'700**	**–7'924'439**	
4	**Ertrag**	**1'463'600**	**1'224'300**	**1'425'731**	
Investitionsrechnung					
5	Investitionsausgaben	–13'827'200	–6'300'000	–900'000	Die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) plant die Überbauung des Areals an der Buonaserstrasse. Im Verlauf des Jahres 2022 ist mit einer weiteren Liberierung (Kapitalisierung) zu rechnen, einer 3. Liberierung aus Inv52 in Höhe von 1.977 Millionen Franken sowie der ersten und zweiten Liberierung finanziert aus Inv126 in Höhe von 11.850 Millionen Franken.
6	Investitionseinnahmen	0	0	0	

Anträge

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2022 wird auf 56 % der einfachen Steuer festgelegt.
2. Das Budget 2022 wird genehmigt.

Traktandum 2

Budget 2022
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget der Gemeinde Risch für das Jahr 2022 geprüft. Dabei wurden wir von der Revisionsgesellschaft Balmer Etienne AG Luzern, unterstützt.

Für die Erstellung des Budgets ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dieses zu prüfen und zu beurteilen. Wir haben festgestellt, dass das Budget 2022 den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse bzw. der Gemeindeordnung entspricht.

Das Budget 2022 weist bei einem Aufwand von 62'090'400 Franken und einem Ertrag von 62'397'600 Franken einen Ertragsüberschuss von 307'200 Franken aus.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 2022 Nettoinvestitionen von insgesamt 29'884'200 Franken vor (Total A1-, A2- und B-Vorhaben). Für die noch nicht bewilligten Kredite (A2- und B-Vorhaben) werden der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat entsprechende Anträge vorgelegt.

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ist ein Steuerfuss von 56 % geplant.

Die Vorgaben der Finanzstrategie der Gemeinde Risch werden eingehalten.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, das Budget 2022 der Gemeinde Risch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission
Martin Baumann, Präsident
Doris Hettinger
Markus Zurkirchen

Rotkreuz, 28. September 2021

Traktandum 3

Finanzplan 2022 – 2026

Finanzplan 2022 – 2026
Einleitung

1. Struktur des Finanzplans 2022 – 2026

Gestützt auf §21 des Finanzhaushaltgesetzes wird der Gemeindeversammlung der Finanzplan 2022 – 2026 vorgelegt. Er besteht aus:

A. A-Vorhaben

Diese Kreditbeschlüsse werden zurzeit realisiert oder werden anlässlich einer der nächsten Gemeindeversammlungen zur Abrechnung vorgelegt (A1-Vorhaben). A2-Vorhaben sind Projekte, die aus Sicht des Gemeinderats umgesetzt werden sollen, jedoch durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat, wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt, noch zu beschliessen sind.

B. B-Vorhaben

B-Vorhaben sind Projekte, die weniger detailliert als die A-Vorhaben ausgearbeitet sind und als Themenspeicher ausgewiesen werden. B-Vorhaben sind in der Planrechnung mitberücksichtigt.

C. Planrechnung

Die Planrechnung basiert auf der Erfolgsrechnung nach Kostenarten und berücksichtigt Veränderungen bei den statistischen Planungsgrundlagen.

D. Plan-Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung und die Finanzierungsmassnahmen. Sie zeigt auf, woher die flüssigen Mittel kommen und wie diese verwendet werden.

E. Grafiken / Finanzstrategie

Dabei handelt es sich um Darstellungen mit langfristigen Plan- und Schätzdaten. Die Kommission Finanzstrategie hat die Eckdaten und die daraus resultierenden Zielvorgaben erarbeitet.

2. Überblick

Im Finanzplan 2022 bis 2026 sind weiterhin grosse Investitionen vorgesehen. Die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf 158’800’000 Franken. Die grössten Investitionsvorhaben betreffen die Umsetzung des Vorhabens zur Überbauung der Buonaserstrasse (VÜB) mit einem Volumen von 31’500’000 Franken, die Sanierung des Hofs Binzmühle mit 8’800’000 Franken, die Erhöhung der Hochwassersicherheit in Rotkreuz mit 25’000’000 Franken und die Sanierung des Freibads Rotkreuz mit 7’735’000 Franken.

Im Jahr 2023 belaufen sich die Bruttoinvestitionen auf 33’396’000 Franken, im Jahr 2024 auf 25’802’000 Franken, im Jahr 2025 auf 45’291’000 Franken und im Jahr 2026 auf 20’690’000 Franken. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren Mittel angespart, die nun zur Finanzierung der anstehenden Investitionen verwendet werden können. Im Finanzplan 2022–2026 sind neben den ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 10’899’500 Franken auch Zusatzabschreibungen über 54’250’000 Franken vorgesehen. Die Zusatzabschreibungen werden teilweise durch Entnahme aus den Reserven für künftige Abschreibungen erfolgen.

Finanzplan 2022 – 2026
Einleitung

Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt über einen Abbau der liquiden Mittel und teilweise über mittel- und langfristige Schulden. Zudem wird ein Teil der Sachanlagen des Finanzvermögens im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) in Verwaltungsvermögen umgewandelt.

Bis im Jahr 2026 werden die mittel- und langfristigen Schulden voraussichtlich auf 34’000’000 Franken zunehmen, bei einer maximalen Verschuldung im Jahr 2025 von 35’000’000 Franken. Die Reserven für zukünftige Abschreibungen werden im Jahr 2026 bei 28’000’0000 Franken liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Zielvorgabe «durch Investitionen darf keine Nettoschuld resultieren» in den Planjahren 2024 bis 2026 nicht eingehalten werden kann.

Traktandum 3

Finanzplan 2022 – 2026
Investitionsplanung
A. A1-Vorhaben – bewilligte Kredite

in 1'000 Franken		Kredit-beschluss	Bewilligte Kredit-summe	ausge-führt bis 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Investitions-Nr.									
15	Planungskredit Sanierung/ Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	–290	–301	0	0	0	0	0
61	Zusatzkredit Sanierung/ Nutzung Binzmühle	29.11.2016	–692	–692	0	0	0	0	0
17	Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	–350	–344	0	0	0	0	0
63	Zusatzkredit Hochwasser-schutz	06.06.2016	–840	–840	0	0	0	0	0
102	2. Zusatzkredit Hochwas-serschutzprojekt Rotkreuz	03.06.2019	–420	–411	–10	0	0	0	0
24	Planungskredit Sanierung und Werterhaltung Zent-rum Dorfmatt	25.11.2014	–240	–128	0	0	0	0	0
52	Gemeinde Risch Immobi-lien AG (Griag), Kapitali-sierung	24.11.2015	–9'000	–2'700	–1'977	–4'323	0	0	0
49	Ersatzbeschaffung Fahr-zeuge Werkhof 2016*	24.11.2015	–430	–260	–170	0	0	0	0
36	Rahmenkredit Unterhalt/ Ausbau Abwassernetz 2016	06.06.2016	–4'500	–4'503	0	0	0	0	0
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwas-sernetz 2016		0	240	0	0	0	0	0
59	Baukredit Neu- und Umbauten Waldegg	26.11.2017	–18'900	–20'084	0	0	0	0	0
42	Personenquerung Ost	26.11.2017	–9'800	–10'323	0	0	0	0	0
	Einnahmen Personen-querung Ost		0	2'000	3'287	0	0	0	0
45	Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020*	28.11.2017	–1'095	–101	–125	–500	–372	0	0
	Einnahmen Ersatzbeschaf-fungen Feuerwehrfahrzeu-ge 2018–2020*		438	44	50	200	148	0	0
76	Ersatzbeschaffungen Fahr-zeuge Werkhof 2020–2025*	26.11.2019	–570	0	–75	–330	–150	–15	0

Finanzplan 2022 – 2026
Investitionsplanung
A. A1-Vorhaben – bewilligte Kredite

in 1'000 Franken		Kredit-beschluss	Bewilligte Kredit-summe	ausge-führt bis 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Investitions-Nr.									
72	Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)	27.11.2018	–3'500	–668	–1'180	–600	–300	–751	0
	Einnahmen Rahmenkredit erste Etappe Gesamt-verkehrskonzept (GVK)		0	0	0	0	0	0	425
37	Planungskredit Sanierung Freibad Rotkreuz	27.11.2018	–435	–445	0	0	0	0	0
88	Planung Erweiterung Friedhof Rotkreuz	27.11.2018	–250	–250	0	0	0	0	0
73	Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeinde-strassen	27.11.2018	–2'500	–1'238	–925	–337	0	0	0
82	Baukredit Neubau Kinder-garten Binzmühle	03.06.2019	–2'140	–2'302	0	0	0	0	0
60	Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019	03.06.2019	–5'000	–1'441	–1'320	–2'240	0	0	0
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019		0	100	400	200	0	0	0
98	Bau- und Zonenplanre-vision	03.06.2019	–780	–296	–242	–242	0	0	0
91	Baukredit Schulhaus 4	24.11.2019	–15'600	–11'575	–2'700	0	0	0	0
110	Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstü-cken; Eingehen von Dienst-barkeiten	26.11.2019	–1'125	–136	–375	0	0	0	0
115	Objektkredit Stand-ortevaluation für neuen Werk- und Ökihof	09.09.2020	–280	–279	0	0	0	0	0
89	Baukredit Freibad Rotkreuz	09.09.2020	–7'300	–3'700	–3'600	0	0	0	0
111	Sanierung Hof Binzmühle	27.09.2020	–7'700	–550	–3'500	–3'650	0	0	0
96	PC/Notebooks Kindergar-ten und Primarschule, Er-satz*	24.11.2020	–550	–440	–110	0	0	0	0

in 1'000 Franken		Kredit-beschluss	Bewilligte Kredit-summe	ausge-führt bis 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Investitions-Nr.									
106	Rahmenkredit Zustands-analyse Siedlungsent-wässerung 2020–2022	24.11.2020	–825	–386	–305	–134	0	0	0
113	Ersatzbeschaffung Reprofi-lierung Leichtathletikan-lage*	24.11.2020	–420	–15	–405	0	0	0	0
116	Ersatzbeschaffung Be-stuhlung Dorfmatt*	24.11.2020	–320	–8	–312	0	0	0	0
99	Objektkredit Erweiterung Friedhof Rotkreuz	07.06.2021	–2'100	–150	–1'000	–950	0	0	0
105	Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021	07.06.2021	–3'250	0	–50	–2'750	–450	0	0
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwasser-netz 2021		0	0	0	400	400	0	0
126	Gemeinde Risch Immo-bilien AG (Griag), Kapitalerhöhung VÜB	26.09.2021	–16'000	0	–11'850	–4'150	0	0	0
127	VÜB, Heimfallentschädi-gung	26.09.2021	–15'500	0	0	0	0	–15'500	0
Total A1: bewilligte Bruttokredite			**–132'702**	**–64'567**	**–30'231**	**–20'206**	**–1'272**	**–16'266**	**0**
Total Einnahmen A1			**438**	**384**	**3'737**	**800**	**548**	**0**	**425**
Total ausstehend A1: bewilligte Bruttokredite			**–68'135**						

* gebundene Ausgaben

Finanzplan 2022 – 2026
A. A2-Vorhaben – noch nicht bewilligte Kredite

in 1'000 Franken		Kreditsumme	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
31	Rahmenkredit Hochwasserschutz	–25'000	–250	–4'500	–5'500	–5'500	–5'500
	Einnahmen Rahmenkredit Hochwasserschutz	8'750	0	1'500	1'500	1'500	1'500
39	Sanierung Post-/Berchtwiler-/Matten-/Industriestr., Anteil Kreisel	–2'450	–50	–50	–1'450	–850	–50
65	Planungskredit Sanierung Schiffsstege Buonas/Risch, Renaturierung Ufermauern	–260	0	–130	–130	0	0
92	PC/Notebooks Oberstufe und Lehrpersonen, Ersatz*	–530	–530	0	0	0	0
118	Planungskredit neuer Werk- und Ökihof	–2'000	–500	–1'500	0	0	0
101	Objektkredit Sanierung altes Schulhaus Risch	–3'120	–120	–1'000	–1'000	–1'000	0
107	Objektkredit Regenabwasserkanal Holzhäusern-Sijentalbachstollen	–7'600	–100	–200	–3'650	–3'600	–50
114	Hochwasserschutz Reussschachen mit Revitalisierung	–2'400	–500	–1'200	-700	0	0
	Einnahmen Hochwasserschutz Reussschachen mit Revitalisierung	1'600	0	1'000	600	0	0
117	Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2020 – 2022	–1'430	0	–415	–300	–300	–415
121	Planungskredit Sportparkgebäude	–1'000	–50	–300	–650	0	0
125	Objektkredit Musikschulhaus, Ersatz Wärmeerzeugung	–350	–350	0	0	0	0
128	Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten*	–1'500	0	–375	–375	–375	–375
130	Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten*	–600	–100	–150	–150	–150	–50
132	Zusatzkredit Sanierung Binzmühle	–1'100	–100	–500	–500	0	0
Total A2-Vorhaben, brutto		**–49'340**	**–2'650**	**–10'320**	**–14'405**	**–11'775**	**–6'440**
Total Einnahmen A2-Vorhaben		**8'750**	**0**	**2'500**	**2'100**	**1'500**	**1'500**
Total A1- und A2-Vorhaben, brutto			**–32'881**	**–30'526**	**–15'677**	**–28'041**	**–6'440**

* gebundene Ausgaben

Finanzplan 2022 – 2026
Zusammenfassung Schulraumplanung, Binzmühle, Hochwasserschutz

in 1'000 Franken	Kreditbeschluss	Kreditsumme
Zusammenfassung Schulraumplanung		
Objektkredit Projektwettbewerb Erweiterung und Ausbau Infrastruktur Schulen	bereits abgerechnet	–430
Objektkredit Schulhaus 1 und Schulhaus Holzhäusern	bereits abgerechnet	–650
Objektkredit Erweiterung und Ausbau Schulhäuser 2 und 3	bereits abgerechnet	–2'200
Planungskredit Neu- und Umbauten Waldegg	bereits abgerechnet	–1'800
Baukredit Neu- und Umbauten Waldegg	21.07.2017	–18'900
Planungskredit Sanierung Schulhaus 4 und Neubau Kindergarten Binzmühle	26.11.2017	–1'300
Trennsystem für Abwasser Schulareal Waldegg	04.06.2018	–400
Baukredit Neubau Kindergarten Binzmühle	03.06.2019	–2'140
Zusatzkredit Planung Sanierung und Erweiterung Schulhaus 4	03.06.2019	–250
Baukredit Schulhaus 4	26.11.2017	–15'600
Bruttoinvestitionen Schulraumplanung 2014		**–43'670**
Total Nettoinvestitionen Schulraumplanung 2014		**–43'670**
Zusammenfassung Binzmühle		
Planungskredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	–290
Zusatzkredit Sanierung/Nutzung Binzmühle	29.11.2016	–692
Überführung GS Nr. 595 ins Verwaltungsvermögen	bereits abgerechnet	–1'716
Sanierung Hof Binzmühle	27.09.2020	–7'700
Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle	A2-Vorhaben	–1'100
Bruttoinvestitionen Binzmühle		**–11'498**
Total Nettoinvestitionen Binzmühle		**–11'498**
Zusammenfassung Hochwasserschutz		
Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	–350
Zusatzkredit Hochwasserschutz	06.06.2016	–840
2. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz	03.06.2019	–420
Rahmenkredit Hochwasserschutz Einnahmen Rahmenkredit Hochwasserschutz	A2-Vorhaben	–25'000 8'750
Bruttoinvestitionen Hochwasserschutz		**–26'610**
Investitionseinnahmen Hochwasserschutz		**8'750**
Total Nettoinvestitionen Hochwasserschutz		**–17'860**

Finanzplan 2022 – 2026
B-Vorhaben – nicht bewilligte Kredite (Themenspeicher)

in Millionen Franken	Projektvolumen geschätzt in Mio. Fr.	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	später
Baukredit Sanierung Schiffsstege Buonas/Risch, Renaturierung Ufermauern	2 bis 5 Mio.						
PC/Notebooks Volksschule Schüler und Lehrpersonen, Ersatz*	< 2 Mio.						
Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	2 bis 5 Mio.						
Objektkredit Gebäude Sanierung Waldeggstrasse 1 und 5	> 5 Mio.						
Objektkredit Kreisel Blegi-/Birkenstrasse	2 bis 5 Mio.						
Einnahmen Objektkredit Kreisel Blegi-/Birkenstrasse	< 2 Mio.						
Schulraumplanung 2024	< 2 Mio.						
Objektkredit Bau neuer Werk- und Ökihof	> 5 Mio.						
Objektkredit Sportpark Gebäude	2 bis 5 Mio.						
Objektkredit Ökihof light	2 bis 5 Mio.						
Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmatt	2 bis 5 Mio.						
Objektkredit Ufermauersanierung Seepromenade Süd*	2 bis 5 Mio.						
Überführung BBP neues Recht und Gewässerbaulinien	< 2 Mio.						
Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)	2 bis 5 Mio.						

* gebundene Ausgaben

Finanzplan 2022 – 2026
C. Planrechnung

in 1'000 Franken		Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
3 Aufwand							
300	Behörden, Kommissionen	–625	–650	–650	–650	–650	–650
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	–10'347	–10'802	–10'802	–10'095	–10'755	–11'067
302	Löhne Lehrkräfte	–13'229	–13'386	–13'899	–13'713	–13'855	–13'969
303 – 309	Sozial- und Personalversicherungsbeiträge	–5'673	–5'803	–5'922	–5'625	–5'774	–5'922
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	–8'624	–9'392	–9'439	–9'286	–9'253	–9'581
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–997	–1'679	–2'078	–1'870	–2'689	–2'583
35	Einlagen in Spezialfinanzierung	–	–256	–240	–240	–240	–240
36	Transferaufwand	–14'050	–14'304	–14'290	–14'313	–14'328	–14'361
	– davon NFA	–3'142	–2'817	–2'753	–2'918	–2'955	–3'000
39	Interne Verrechnungen	–235	–103	–104	–105	–106	–107
Total betrieblicher Aufwand		**–53'780**	**–56'375**	**–57'423**	**–55'897**	**–57'650**	**–58'479**
4 Ertrag							
40	Fiskalertrag	37'679	38'180	40'380	40'880	41'480	42'080
41	Regalien und Konzessionen	25	25	–	–	–	–
42	Entgelte	4'820	5'201	5'227	5'253	5'279	5'305
43	verschiedene Erträge	–	15	–	–	–	–
45	Entnahmen Spezialfinanzierungen	276	25	25	25	25	25
46	Transferertrag	13'428	17'802	17'481	17'795	18'177	18'334
	– davon Schülerpauschalen Kt. Subvention	8'113	8'319	8'911	9'225	9'607	9'764
	– davon kantonaler Finanzausgleich	4'548	8'715	7'802	7'802	7'802	7'802
49	Interne Verrechnungen	235	103	104	105	106	107
Total betrieblicher Ertrag		**56'464**	**61'351**	**63'217**	**64'058**	**65'067**	**65'851**
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		**2'684**	**4'976**	**5'793**	**8'161**	**7'417**	**7'372**
34	Finanzaufwand	–86	–216	–200	–212	–250	–247
44	Finanzertrag	1'014	1'047	973	959	946	932
Ergebnis aus Finanzierung		**928**	**832**	**773**	**747**	**696**	**685**
Operatives Ergebnis		**3'612**	**5'807**	**6'567**	**8'908**	**8'114**	**8'057**

in 1'000 Franken		Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
38	Ausserordentlicher Aufwand	–6'500	–5'500	–6'500	–8'750	–24'500	–9'000
	– davon Entnahme Reserven für zukünftige Abschreibungen	– 3'000	–	–	–	–16'500	–1'000
48	Ausserordentlicher Ertrag	3'000	–	–	–	16'500	1'000
	– davon Entnahme Reserven für zukünftige Abschreibungen	3'000	–	–	–	16'500	1'000
Ausserordentliches Ergebnis		**–3'500**	**–5'500**	**–6'500**	**–8'750**	**–8'000**	**–8'000**
Ergebnis		**112**	**307**	**67**	**158**	**114**	**57**
Cashflow (brutto)		**7'609**	**7'487**	**8'645**	**10'779**	**10'803**	**10'640**

Finanzplan 2022 – 2026
D. Plan-Geldflussrechnung

in 1'000 Franken	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Bilanz						
Finanzvermögen	46'298	61'643	51'882	48'846	43'048	42'296
Verwaltungsvermögen	51'154	60'351	81'868	94'402	111'004	117'386
Aktiven	**97'452**	**121'993**	**133'750**	**143'249**	**154'052**	**159'682**
Fremdkapital	24'431	31'650	43'150	52'300	79'300	86'750
Eigenkapital	73'021	90'343	90'600	90'949	74'752	72'932
– davon übriges (freies) Eigenkapital	19'082	42'236	42'543	42'610	42'769	41'815
– davon Reserven für zukünftige Abschreibungen	37'000	45'500	45'500	45'500	29'000	28'000
Passiven	**97'452**	**121'993**	**133'750**	**143'249**	**154'052**	**159'682**
Auszug Geldflussrechnung						
Gewinn	112	307	67	158	114	57
Abschreibungen, ohne Gewinnverteilung	7'497	7'179	8'578	10'620	10'689	10'583
Einlage/(Entnahme) Spezialfinanzierung	–276	231	215	215	215	215
Übrige Veränderungen Finanzvermögen	1'595	1'045	1'979	–434	2'860	1'182
Übrige Veränderungen Fremdkapital	4'481	–30	6'500	4'150	12'000	8'450
Übrige nicht liquiditätswirksame Veränderungen	661	–25	2	–25	–25	–1'092
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**14'071**	**8'708**	**17'341**	**14'684**	**25'852**	**19'395**
Investitionstätigkeit						
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)*	–24'965	–29'884	–21'623	–23'154	–43'791	–17'965
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	–	5'500	–	–	–	–
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	**–24'965**	**–24'384**	**–21'623**	**–23'154**	**–43'791**	**–17'965**
Finanzierungstätigkeit						
Zunahme/(Abnahme) langfristige Finanzverbindlichkeiten	10'000	10'000	5'000	5'000	15'000	–1'000
Abnahme/(Zunahme) Finanzvermögen	–	–	500	500	500	500
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**10'000**	**10'000**	**5'500**	**5'500**	**15'500**	**–500**
= Zunahme/(Abnahme) netto-liquide Mittel	**–894**	**–5'676**	**1'218**	**–2'970**	**–2'439**	**930**

* Die Sacheinlage der Parzelle GS 2304 in die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) im Wert von 8.473 Millionen Franken als Teil der Liberierung (Kapitalisierung) in Höhe von 6.3 Millionen Franken gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2015 über insgesamt 9.0 Millionen Franken und der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 über 10 Millionen Franken, findet im Jahr 2023 statt und ist nicht liquiditätswirksam.

Rechnung 2020 | Budget 2021 | Budget 2022 | Plan 2023 – 2026

Investitionen / Cashflow

in 1'000 Franken

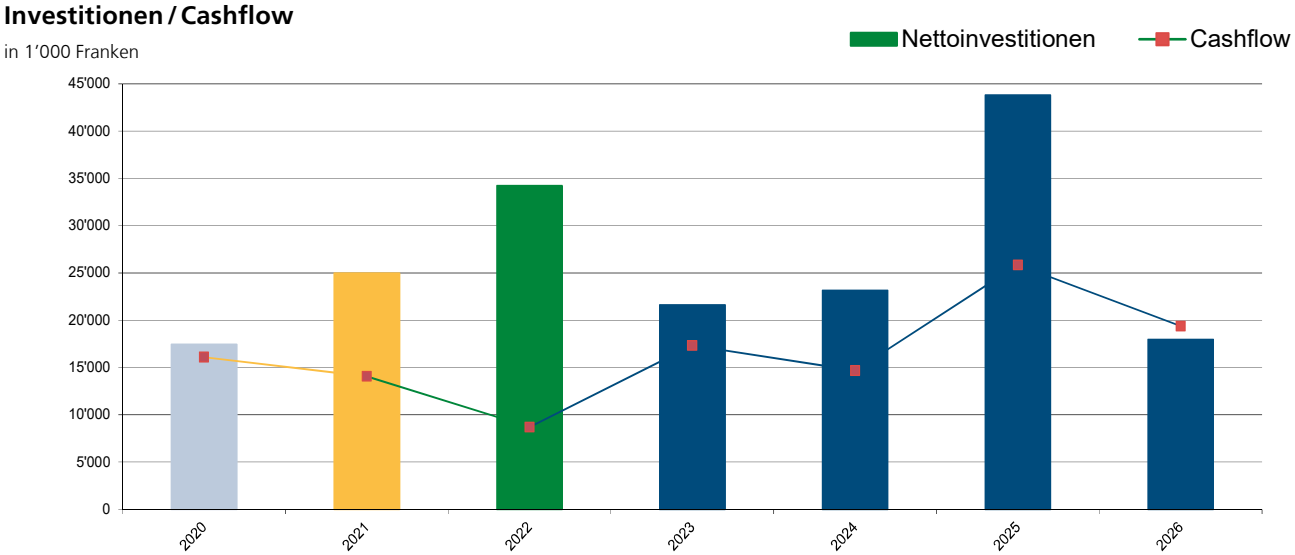

Das grosse Investitionsvolumen kann in der Planungsperiode nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden und die Fremdverschuldung wird ab 2022 ansteigen. Die Zielvorgabe «durch Nettoinvestitionen darf keine Nettoschuld resultieren» kann ab 2024 möglicherweise nicht mehr eingehalten werden.

Reinvermögen pro Kopf

in 1'000 Franken

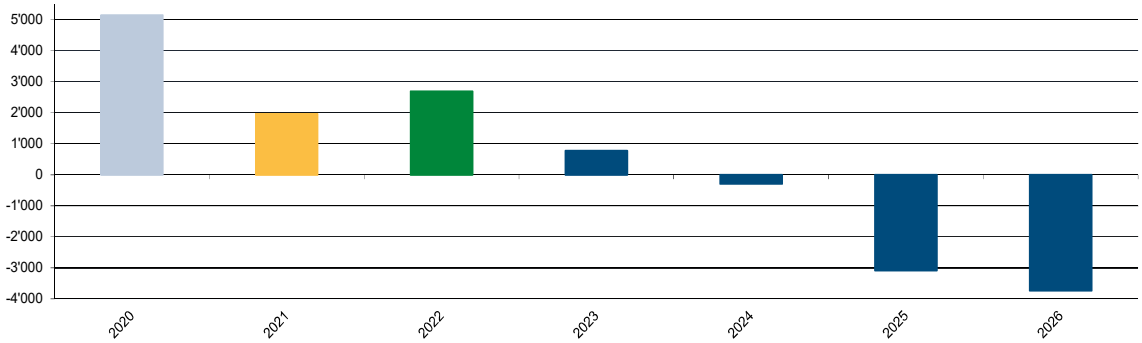

In der Planperiode wird das Finanzvermögen aufgrund der grossen Investitionen abnehmen, das Verwaltungsvermögen und das Fremdkapital werden gleichzeitig zunehmen. Ab dem Planjahr 2024 könnte aufgrund der grossen Investitionen eine Nettoschuld pro Kopf resultieren.

Steuerfuss

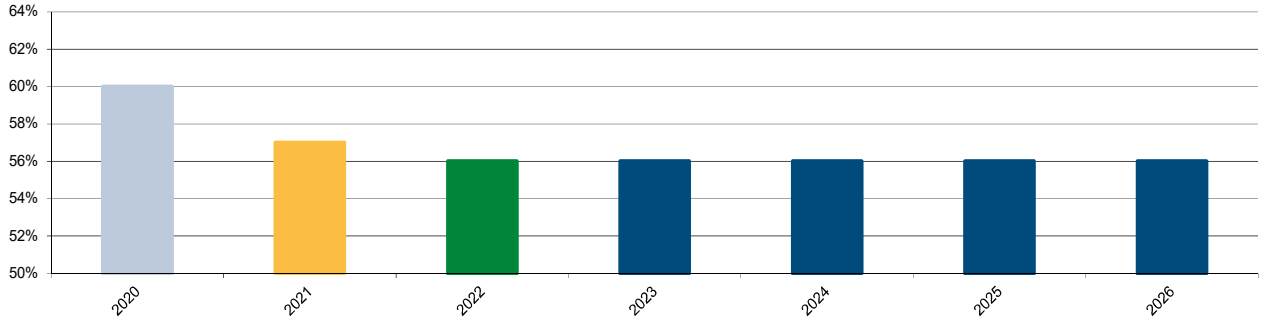

Die Vorgabe der Finanzstrategie betreffend Steuerfuss wird eingehalten. Für das Budgetjahr 2022 entspricht dies einem Steuerfuss von 56 %.

Fremddarlehen

in 1'000 Franken

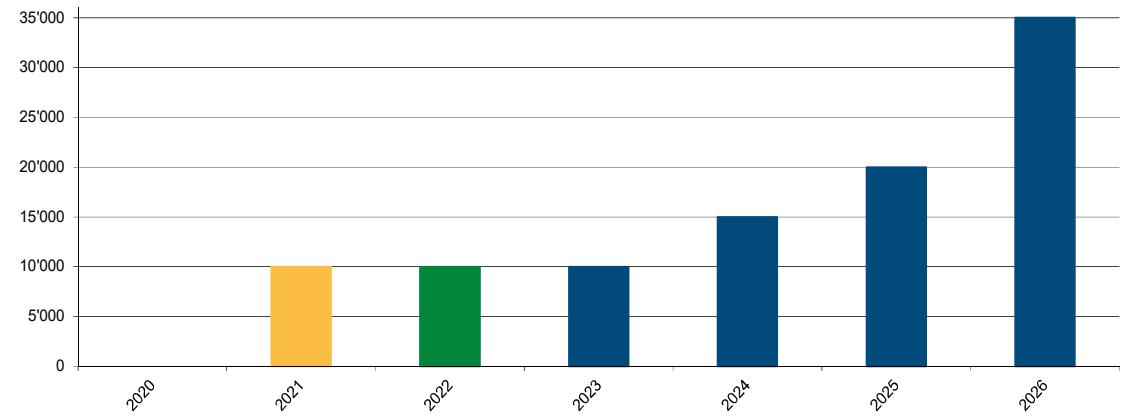

Die Schulden konnten in den letzten Jahren abgebaut werden. Zur Finanzierung der grossen anstehenden Investitionen werden die Schulden im Jahr 2022 bei 10'000'000 Franken liegen und im Jahr 2025 ein Maximum von 35'000'000 Franken erreichen.

Ergebnis

in 1'000 Franken

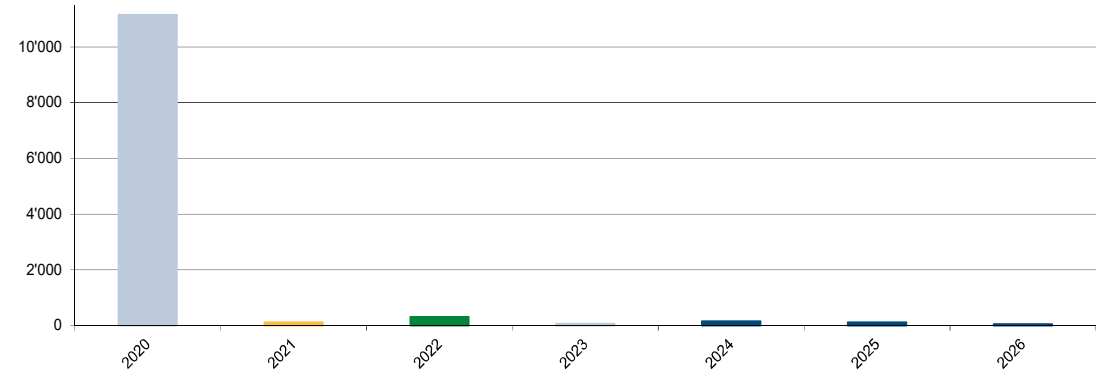

Der aktuelle Finanzplan geht davon aus, dass in allen Jahren ein positives Ergebnis erzielt werden kann.

Bevölkerungsentwicklung

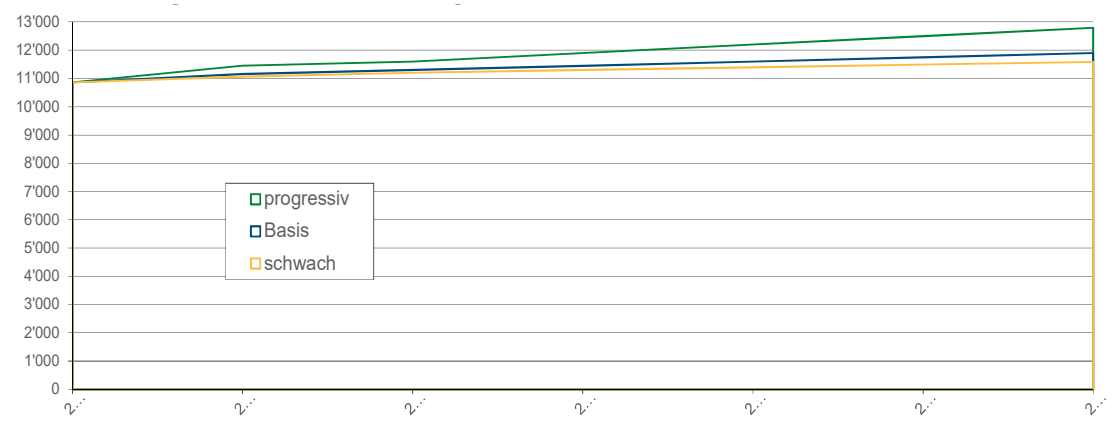

Der Planung liegt das Szenario mit einer durchschnittlichen Zunahme von 150 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr zugrunde (gemäss dem Mittelwert «Basis» in der Grafik).

Antrag

Der Finanzplan 2022 – 2026 sowie die Investitionsplanung werden zur Kenntnis genommen.

Traktandum 4
Finanzstrategie

1. Ausgangslage

Das Finanzhaushaltsgesetz sieht in § 20 vor, dass die Gemeinderäte der Zuger Gemeinden eine Finanzstrategie erarbeiten, die sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorlegen. Die zurzeit gültige Finanzstrategie wurde der Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 zur Kenntnis gebracht; sie hat die Finanzstrategie aus dem Jahr 2012 abgelöst.

Die aktuelle Finanzstrategie lautet wie folgt:
- Zielvorgabe Steuerfuss: Als Steuerfuss-Obergrenze gilt der Mittelwert aller Zuger Gemeinden des zuletzt beschlossenen Budgets.
- Zielvorgabe Verwaltungsvermögen: Sobald das Verwaltungsvermögen den Wert von 30 Millionen Franken übersteigt, kann die Reserve für zusätzliche Abschreibungen im selben Umfang aufgelöst werden.
- Zielvorgabe Fremdverschuldung: Durch Investitionen darf keine Nettoschuld resultieren.
- Zielvorgabe Reserven: Ein Minimum von 10 Millionen Franken muss als Grundstock sichergestellt bleiben.

Der Gemeinderat hat die Kommission Finanzstrategie als beratendes Gremium eingesetzt. Aufgabe der Kommission ist es, den Gemeinderat bei der finanzpolitischen Strategieentwicklung zu unterstützen. Die Kommission erstellt strategische Zielsetzungen zuhanden des Gemeinderats, überprüft diese und gibt Empfehlungen bei Abweichungen ab. Die Kommission besteht seit August 2003 und setzt sich seit Beginn der Legislaturperiode 2019 bis 2022 wie folgt zusammen: Francesco Zoppi, Präsident; Alfons Abart; Oskar Freimann; Sandra Hauser und Flavio Roos.

Die Strategie des Gemeinderats 2020 bis 2023 umfasst vier thematische Schwerpunkte:
- bürgernahe Gemeinde
- sympathischer Lebensraum
- verbindende Mobilität
- dynamischer Wirtschaftsraum

Zur Umsetzung der Strategie 2020 bis 2023 wurden 35 Aktionen definiert, welche aktuell bearbeitet werden. Die Zielerreichung sowie die Strategieumsetzung werden regelmässig im Gemeinderat sowie in der Geschäftsleitung thematisiert, indem eine Berichterstattung über den Fortschritt der einzelnen Aktionen vorgenommen wird.

Die Zielsetzungen 5.1 und 5.2 aus dem Finanzbereich der Strategie 2020 bis 2023 lauten wie folgt:
- 5.1 Wettbewerbsfähiger Steuerfuss gewährleisten.
- 5.2 Steuersubstrat langfristig absichern und erhöhen.

Die zwei übergeordneten Zielsetzungen geben einen inhaltlichen Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Finanzstrategie der Gemeinde Risch bewegen sollte.

2. Handlungsbedarf

Im Finanzplan der Gemeinde Risch stehen in den nächsten Jahren weiterhin grosse Investitionsvorhaben zur Realisierung an. Zu erwähnen sind die Umsetzung des Vorgehens zur Überbauung der Buonaserstrasse (VÜB, 31.5 Millionen Franken), die Sanierung der Altbaubestände in der Binzmühle (8.8 Millionen Franken), die Erhöhung der Hochwassersicherheit in Rotkreuz (25 Millionen Franken), die Sanierung des Freibads Rotkreuz (7.3 Millionen Franken) oder der Neubau des Werk- und Ökihofs (12 Millionen Franken). Das Investitionsvolumen in den Jahren 2022 bis 2026 beläuft sich auf insgesamt (brutto) 158.8 Millionen Franken. Den Investitionen steht ein Eigenkapital von 81.7 Millionen Franken (per Ende 2020) gegenüber. Die bestehende Finanzstrategie soll im Bereich der Vorgabe betreffend Reservehaltung aktualisiert werden.

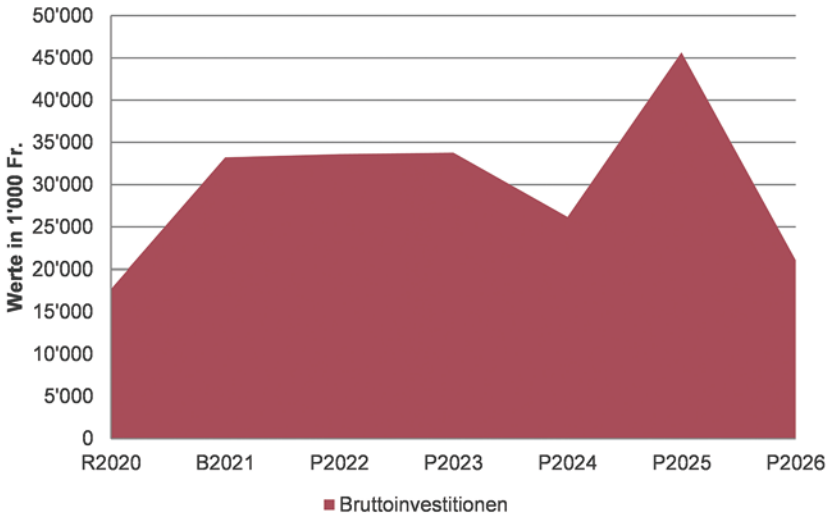

In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde auch auf Empfehlung der Kommission Finanzstrategie erhebliche Mittel beiseitegelegt, um die anstehenden Investitionen tätigen zu können. Die Eigenkapitalbasis der Gemeinde Risch wurde kontinuierlich gestärkt, sodass per Ende 2020 ein Eigenkapital von 81.7 Millionen Franken vorliegt. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass trotz hohen Investitionen die Höhe des Verwaltungsvermögens mittels höheren Abschreibungen tief bleibt (das Verwaltungsvermögen per Ende 2020 betrug 27.9 Millionen Franken). Die aktuell gültige Finanzstrategie war denn auch darauf ausgerichtet, die Bilanz der Einwohnergemeinde zu stärken.

Die Kommission Finanzstrategie hat sich dieser Herausforderung angenommen und sich fundiert mit der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde Risch auseinandergesetzt. Dabei wurde beabsichtigt, die aktuelle Finanzstrategie nicht von Grund auf neu zu erstellen, sondern diese in Teilen zu überarbeiten.

3. Umsetzungsvorschlag

3.1 Übersicht

Der Gemeinderat schlägt in Übereinstimmung mit der Kommission Finanzstrategie vor, drei der vier bisher verwendeten Zielvorgaben – im Bereich des Steuerfusses, des Verwaltungsvermögens und der Fremdverschuldung – unverändert beizubehalten. Die Zielvorgaben betreffend Reserven sollen an die gestiegene Bilanzsumme angepasst werden.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Zielvorgaben der Finanzstrategie stellt sich wie folgt dar:

bisher	neu
Zielvorgabe Steuerfuss Als Steuerfuss-Obergrenze gilt der Mittelwert aller Zuger Gemeinden des zuletzt beschlossenen Budgets.	**Zielvorgabe Steuerfuss (unverändert)** Als Steuerfuss-Obergrenze gilt der Mittelwert aller Zuger Gemeinden des zuletzt beschlossenen Budgets.
Zielvorgabe Verwaltungsvermögen Sobald das Verwaltungsvermögen den Wert von 30 Millionen Franken übersteigt, kann die Reserve für zusätzliche Abschreibungen im selben Umfang aufgelöst werden.	**Zielvorgabe Verwaltungsvermögen (unverändert)** Sobald das Verwaltungsvermögen den Wert von 30 Millionen Franken übersteigt, kann die Reserve für zusätzliche Abschreibungen im selben Umfang aufgelöst werden.
Zielvorgabe Fremdverschuldung Durch Investitionen darf keine Nettoschuld resultieren.	**Zielvorgabe Fremdverschuldung (unverändert)** Durch Investitionen darf keine Nettoschuld resultieren.
Zielvorgaben Reserven Ein Minimum von 10 Millionen Franken muss als Grundstock sichergestellt bleiben.	**Zielvorgaben Reserven** Bei den Reserven soll ein Minimum von 20 Millionen Franken als Grundstock sichergestellt werden.

3.2 Erläuterung zu den strategischen Zielvorgaben

Die bisherige Aussage zum Steuerfuss der Gemeinde Risch passt unverändert gut zur künftigen Finanzstrategie und soll gleichzeitig dem Zweck des Finanzausgleichgesetzes betreffend Annäherung der Steuerfüsse entsprechen.

Gegenwärtig verfügt die Gemeinde Risch über Reserven für zusätzliche Abschreibungen von 45.5 Millionen Franken. Diese Bilanzposition soll dazu verwendet werden, einen Teil der anfallenden Zusatzabschreibungen zu finanzieren. Die Zielvorgabe im Bereich des Verwaltungsvermögens sieht vor, dass die Reserve für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden kann, sofern der Bestand des Verwaltungsvermögens 30 Millionen Franken übersteigt. Die Verwendung der Reserve darf in dem Umfang erfolgen, in welchem der festgesetzte Wert von 30 Millionen Franken überschritten wird. Bei der Berechnung der maximal möglichen Verwendung der Reserve für zusätzliche Abschreibungen sind vorab die ordentlichen, gesetzlichen Abschreibungen in Abzug zu bringen.

Die grosse finanzielle Herausforderung liegt in der Entwicklung der Verschuldung, da in den kommenden Jahren überdurchschnittlich hohe Investitionsvolumen anstehen. Die Verschuldung der Gemeinde wird anhand der Kennzahl «Nettoverschuldung» gemessen. Die Nettoverschuldung ergibt sich aus dem Total des Fremdkapitals abzüglich des Finanzvermögens. Die Nachteile einer Nettoverschuldung bestehen einerseits darin, dass Schuldzinsen beglichen werden müssen. Zurzeit fällt dieser Nachteil aufgrund der sehr günstigen Zinskonditionen weniger stark ins Gewicht. Andererseits wird beim Vorliegen einer Nettoschuld die Begleichung von Investitionen auf spätere Generationen verschoben. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat das Ziel vorgegeben, auch durch die grossen anstehenden Investitionen möglichst keine Nettoverschuldung entstehen zu lassen. Diese Zielvorgabe wird aus heutiger Sicht am schwierigsten einzuhalten sein. Die aktuelle Finanzplanung zeigt, dass ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2026 eine Nettoverschuldung von maximal 44.5 Millionen Franken entstehen könnte. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben aber auch gezeigt, dass budgetierte und geplante Investitionsvorhaben häufig mehr Zeit als ursprünglich geplant in Anspruch nehmen und dadurch finanziell zu einer Entlastung der Investitionsplanung führen.

Die bisherige Aussage zu den Reserven von 10 Millionen Franken wird der grösseren Bilanzsumme angepasst. Der Bestand von 20 Millionen Franken an Reserven dient dazu, ein langfristig stabiles Fundament für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu legen.

3.3 Bezug zum Finanzhaushaltgesetz

Im Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug (FHG) ist auf Anfang 2018 eine Schuldenbremse eingeführt worden, die in der Finanzplanung der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Die Schuldenbremse ist so konzipiert, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre hinweg auszugleichen ist. Der Zeitraum von acht Jahren entspricht in etwa einem Konjunkturzyklus.

Bei der Jahresrechnung ist folgender Zeitraum massgebend:

in Franken	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	durchschnittliches Ergebnis
Ergebnis Erfolgsrechnung	6'123'048	5'120'434	3'408'833	6'160'220	5'742'156	4'977'987	11'147'209	6'566'795	**6'155'835**

Beim Budget ist folgender Zeitraum massgebend:

in Franken	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	durchschnittliches Ergebnis
Ergebnis Erfolgsrechnung	5'742'156	4'977'987	11'147'209	6'566'795	112'300	307'200	67'000	158'000	**3'634'831**

Das Finanzhaushaltsgesetz weist weiter eine Vorgabe betreffend Selbstfinanzierungsgrad in Verbindung mit dem Nettoverschuldungsquotienten auf. Beim Selbstfinanzierungsgrad ist die Vorgabe von 80 % zwingend einzuhalten, sobald der Nettoverschuldungsquotient grösser als 150 % ausfällt. Das Ziel dieser Haushaltsregel ist, die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit und damit die Neuverschuldung zu begrenzen.

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Anteil der Investitionen aus eigenen liquiden Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 % bedeutet, dass sämtliche Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % bedeutet, dass ein Teil der Investitionen über Fremdmittel finanziert werden muss. Der Selbstfinanzierungsgrad ist üblicherweise abhängig vom Konjunkturumfeld: In einer gut laufenden Konjunktur sollte der Selbstfinanzierungsgrad über 80 % betragen. In der Gemeinde Risch lag der Selbstfinanzierungsgrad in den letzten Jahren stets über 100 %.

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient der Gemeinde Risch ist zurzeit negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen (und damit keine Nettoschuld) verfügt.

	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Durchschnitt
Nettoverschuldungsquotient in %	–149.1%	–164.2%	–150.3%	–125.9%	–132.5%	**–144.4%**

Die Resultate sind negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einhaltung der Zielvorgaben der neuen Finanzstrategie im Budget 2022 sowie im Finanzplan 2022 bis 2026:

Im Budget 2022 wird mit einem Steuerfuss von 56 % gerechnet. Der Durchschnitt aller Zuger Gemeinden liegt zurzeit bei 59.0 %. Der Abgleich zwischen den neuen Zielvorgaben sowie dem Budget und Finanzplan zeigt, dass die grossen Investitionsvorhaben zu einer Zunahme des Verwaltungsvermögens und damit des Fremdkapitals führen können.

Über die gesamte Finanzplanperiode hinweg betrachtet, kann möglicherweise die Zielvorgabe «keine Nettoverschuldung» nicht eingehalten werden. Grund hierfür sind die hohen Investitionen, die finanziert werden müssen. Die allenfalls eintretende Nichteinhaltung dieser Zielvorgabe ist Ansporn für den Gemeinderat, einerseits die Nettoverschuldung so schnell wie möglich wieder abzutragen und andererseits die noch verbleibende Zeit zu nutzen, um zusätzliche Mittel beiseitezulegen.

5. Weiteres Vorgehen

Die neue Finanzstrategie soll ab dem Jahr 2022 zur Anwendung kommen. Die Rechnungsprüfungskommission wird jährlich anlässlich der Rechnungslegung über die Einhaltung der Zielvorgaben berichten.

Antrag

Die Finanzstrategie wird zur Kenntnis genommen.

FENDT
WILLIAM TELL CHAPTER
SWITZERLAND
ZG
4253

Traktandum 5

Konzessionsvertrag WWZ

1. Ausgangslage

Wie alle Zuger Gemeinden hat auch die Gemeinde Risch einen Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG (WWZ AG). Dieser wurde am 9. Juni 1996 anlässlich einer Urnenabstimmung durch die Einwohnergemeinde Risch angenommen und ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Der bestehende Konzessionsvertrag hat sich in der Praxis bewährt, soll aber an die veränderten politischen und gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der neue Konzessionsvertrag orientiert sich weitgehend am bestehenden und trägt dazu bei, die zuverlässige und kostengerechte Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes in der Gemeinde mit Strom, Erdgas sowie mit netzgebundenen Kommunikationsdiensten auch weiterhin zu gewährleisten. Die WWZ AG wie auch die Gemeinde Risch setzen sich beide für eine nachhaltige und zukunftsfähige Grundversorgung ein.

2. Handlungsbedarf: Warum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag?

Der bestehende Konzessionsvertrag muss zusammen mit allen Zuger Gemeinden an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten (Strom- und Gasmarktliberalisierung) angepasst werden.

In der Vergangenheit mussten alle Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ AG auch Strom von der WWZ AG beziehen (Monopol). Am 1. Januar 2009 trat das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ihren Stromversorger frei wählen können.

Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages würde bei einer Strommarktöffnung für die Einwohnergemeinde Risch zur Folge haben, dass die Vertragsbestimmungen mit der Marktöffnung teilweise nicht kompatibel wären. Dies betrifft insbesondere die Berechnung der Konzessionsabgaben. Auf die Erhebung von Konzessionsabgaben wird in Risch auf Basis eines Beschlusses der Gemeindeversammlung seit 2003 zugunsten der Endkonsumierenden verzichtet.

3. Umsetzungsvorschlag: Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrags

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG orientiert sich am bestehenden Konzessionsvertrag, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden.

- Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens durch die WWZ AG für den Bau und den Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom, Erdgas und Telekommunikation).
- Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung und der veränderten Gesetzgebung.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Pflicht der WWZ AG, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Risch Strom und Erdgas in genügender Qualität und Menge zu liefern, das heisst ohne Unterbruch und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Stichwort Versorgungssicherheit).
- Die WWZ AG verpflichtet sich im Rahmen des Konzessionsvertrags, das Fernmeldenetz weiterhin so zu betreiben (Wirtschaftlichkeit) und auszubauen (Leistungsfähigkeit, Stabilität), dass eine zuverlässige Versorgung der Kundinnen und Kunden mit attraktiven Telekomdiensten gewährleistet ist.
- Der Konzessionsvertrag regelt eine verursacher- und kostengerechte Tarifgestaltung.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ AG wie auch die Gemeinde an den Grundsätzen einer vorbildlichen Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO_2-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt. Die WWZ unterstützt im Rahmen des Konzessionsvertrags die Gemeinde bei der Erreichung ihrer kommunalen energiepolitischen Ziele.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ AG bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden auf Gemeindegebiet an die Weisungen der Gemeinde zu halten sowie Grund und Boden nach Abschluss der Arbeiten in den Urzustand zurückzusetzen hat.
- Der Konzessionsvertrag regelt den Betrieb (Bau, Unterhalt, Ein- und Ausschaltung) der öffentlichen Strassenbeleuchtung durch die WWZ AG. Dabei steht die Gewährleistung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Fahrradverkehr) im Mittelpunkt, aber auch die Energieeffizienz (LED) und die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der nachtaktiven Fauna.
- In Art. 7 Abs. 6 wird die Grundlage geschaffen, dass auch künftig auf die Erhebung von Konzessionsabgaben durch Beschluss der Gemeindeversammlung verzichtet werden kann. Seit 2003 werden den Endkonsumentinnen und Endkonsumenten in Risch keine Konzessionsgebühren mehr aufgebürdet. Damit dies auch weiterhin der Fall ist, werden der Gemeindeversammlung mit dem vorliegenden Traktandum zwei Anträge gestellt: In einem ersten Antrag wird der neue Konzessionsvertrag genehmigt und in einem zweiten Antrag wird auf die Erhebung der Konzessionsabgabe zugunsten der Endverbrauchenden verzichtet.

In der Synopse ab Seite 62 sind der bisherige Wortlaut und die Bestimmungen des neuen Konzessionsvertrages vollständig aufgelistet

4. Bezug zu Finanzplan und Budget

In Art. 7 des vorliegenden Vertrags wird die Grundlage geschaffen, dass auf Elektrizitäts- und Gaslieferungen Konzessionsabgaben erhoben werden könnten. An den Gemeindeversammlungen vom 17. Juni und vom 3. Dezember 2002 wurde eine Motion der FDP behandelt, die zum Zweck hatte, dass auf die Konzessionsabgaben verzichtet wird. Auf Grundlage dieses Begehrens werden seit 2003 die Konsumentinnen und Konsumenten entlastet. Dies soll auch mit dem neuen Vertrag so bleiben.

Bis anhin hat die Gemeinde auf eine jährliche Abgabe von 761'904 Franken verzichtet. Mit dem neuen Konzessionsvertrag könnten Abgaben von 859'427 Franken erhoben werden. Mit dem neuen Vertrag würden somit jährlich 97'523 Franken mehr Konzessionsabgaben anfallen. Da die Konzessionsgebühren durch die WWZ wieder auf die Endverbraucher überwälzt würden, können mit dem Verzicht die Konsumentinnen und Konsumenten weiter entlastet werden.

5. Weiteres Vorgehen

Unter der Voraussetzung, dass der neue Konzessionsvertrag von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, soll er am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten wird der bestehende Konzessionsvertrag aufgehoben.

Antrag

1. Der neue Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG wird genehmigt. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Auf die Erhebung von Konzessionsgebühren auf Elektrizität und Gas wird gestützt auf Art. 7 Abs. 6 des Konzessionsvertrags verzichtet.

Anhang 1 (Genehmigungsinhalt)

bisher	**neu**
KONZESSIONSVERTRAG	**KONZESSIONSVERTRAG**
zwischen der	zwischen der
Einwohnergemeinde Risch, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend «Gemeinde» genannt	Einwohnergemeinde Risch, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend «Gemeinde» genannt
und der	und der
Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend «Werke» genannt	WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend «Werke» genannt,
wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:	wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:
Präambel	Präambel
Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Erdgas und netzgebundener Kommunikation langfristig sicherzustellen.	Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Erdgas und mit Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen.
Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.	Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO2-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.
Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.	Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren. Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele.

bisher	neu
Art. 1 Gegenstand [1] Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Elektrizität und Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden. Die Gemeinde erteilt den Werken während der Dauer dieses Vertrages im ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden, ein egenrelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von radio- und Fernsehprogrammen.	**Art. 1 Gegenstand** [1] Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Elektrizität und Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.
[2] Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.	[2] Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.
[3] Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher, welche nicht zum Netz zugangsberechtigt sind und somit nicht Energie von Dritten beschaffen können.	[3] Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von ~~Elektrizität und~~ Erdgas an Endverbraucher, welche nicht Energie von Dritten beschaffen können.
[4] Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.	[4] Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.

bisher	neu
[5] Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.	[5] Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.
Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden [1] Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.	**Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden** [1] Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Elektrizität, Erdgas und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.
[2] Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.	[2] Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.
[3] Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.	[3] Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.

bisher	neu
[4] Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrektionen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.	[4] Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrektionen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.
[5] Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.	[5] Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.
[6] Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.	[6] Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.
Art. 3 Lieferpflicht [1] Die Werke verpflichten sich, Elektrizität, Gas und Signale für Radio und Fernsehen in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.	**Art. 3 Lieferpflicht** [1] Die Werke verpflichten sich, Elektrizität und Gas für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften in entsprechenden Reglementen allgemeinverbindlich fest.

bisher	**neu**
[2] Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1 verfügen. Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsnetz zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernehmen die Werke, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten.	[2] Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1 Abs. 1 verfügen. Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität und Gas in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.
[3] Die Werke verpflichten sich, die Gas- und die Signalversorgung so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.	[3] Die Werke verpflichten sich, die Gasversorgung und das Fernmeldenetz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse sowie die kommunale Energieplanung der Gemeinde Rücksicht.
[4] Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.	[4] Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.
[5] Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.	[5] Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.
[6] Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität, Gas und Signalen nicht verweigern.	[6] Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität und Gas an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern. Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen.

bisher	neu
[7] Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität, Gas und Signalen an ihre Kunden, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.	[7] Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität, Gas und Fernmeldedienstleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen. Planen die Werke eine Stilllegung der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas, sind Kunden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung zu informieren.
[8] Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.	[8] Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.
[9] Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen.	[9] Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.
[10] Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen, deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen. Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.	[10] *Aufgehoben*

bisher	neu
Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird ein Spezialtarif angewendet, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet der Werke die elektrische Energie ausschliesslich von den Werken bezieht. Die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10 % verrechnet. Die Gemeinde ist berechtigt, fallweise die Anwendung allgemein gültiger Tarife zu verlangen, wobei keinerlei Rabatt oder Vergünstigung zur Anwendung kommt. Dadurch bedingte Änderungen an den Anlagen werden von der Gemeinde getragen.	**Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde** Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.
Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung [1] Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen. Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde die Anschaffungskosten. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen ist Sache der Werke.	**Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung** [1] Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Radstrecken auf dem Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenleuchten. Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Tragwerke, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel, ist Sache der Werke. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten der Gemeinde, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial.
Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten oder wenn Dritte aufgrund geöffneter Märkte ins Konzessionsgebiet gemäss Art.1 liefern können, und diesen die Kosten nicht anteilig überbunden werden können.	Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten.
Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke	Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke. Die Werke belasten die Kosten den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.

bisher	neu
[2] Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Brennzeiten der Strassenlampen.	[2] Die Werke und die Gemeinde berücksichtigen beim Bau und bei wesentlicher Sanierung öffentlicher Strassenbeleuchtungsanlagen die jeweiligen in der Schweiz anerkannten Normen und Richtlinien. Die Gemeinde unterstützt die Werke bei der Einholung von Bewilligungen von Privateigentümern zur Realisierung geeigneter Beleuchtungsstandorte. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Ein- und Ausschaltzeiten, sowie die Lichtniveau-Absenkzeiten der Strassenbeleuchtung.
[3] Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmälern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 4 verrechnet.	[3] Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, Wegen und Radstrecken, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmälern, wird verrechnet.
Art. 6 Kabelnetz Die Werke liefern der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser und Verwaltungsgebäude, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio- und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange sie die Gemeinde alleine mit Signalen versorgen. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.	*Aufgehoben*
Art. 7 Tarife [1] Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten. [2] Für die Abgabe von Elektrizität und Gas an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Vor Änderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.	**Art. 6 Tarife** [1] Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten. [2] *Aufgehoben*

bisher	neu
[3] Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.	[2] Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.
[4] Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Übergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist.	[4] *Aufgehoben*
[5] Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.	[3] Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.
Art. 8 Konzessionsgebühren	**Art. 7 Konzessionsgebühren**
[1] Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr. Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von	[1] Die Werke entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr. Diese berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, wie folgt:
7 1/4 % für die ersten Fr. 1'000'000 8 2/3 % für die weiteren Fr. 1'000'000 9 1/4 % für die weiteren Fr. 18'000'000 11 1/4 % für die weiteren Fr. 16'000'000 10 % für den weiteren Umsatz	14.5 % der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie.
Die Betragseckpunkte werden jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis Mai 1993: 100 Punkte). Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Kundengruppen gemäss Art. 7, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht überbunden werden kann.	Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine Konzessionsgebühr von maximal 5 % der Gasnetznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Gasverteilanlagen der Werke ausgespeisten Gasmenge einzuführen.

bisher	neu
Die Werke belasten diese Gebühr den einzelnen Tarifen nach Massgabe der erzielten Marge,	Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge. Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.
Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.	Die Gemeinde kann die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezügern der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus. Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.
2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz1 seitens der Gemeinde.	2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind – die durch die Gemeinde optional wählbare Gas-Konzessionsgebühr und – Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde.
3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken im Bereich geöffneter Märkte eine Meistbegünstigung.	3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.
4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.	4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten – je auf den 30. Juni und den 31. Dezember – im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.
5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.	5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen. 6 Auf die Erhebung der Konzessionsgebühren auf Elektrizität und Gas kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung verzichtet werden.

bisher	neu
Art. 9 Konzessionsdauer und -ablauf [1] Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 23 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2021. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt. [2] Sollte die Stadt Zug nach Vertragsablauf im Jahre 2018 die Werke erwerben und sich als Rechtsnachfolger der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, mit der Gemeinde über einen neuen Konzessionsvertrag nicht einigen können, steht es der Gemeinde frei, eine eigene, ihr passende Lösung zu treffen.	**Art. 8 Konzessionsdauer und -ablauf** Die vorliegende Konzession tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.
	Art. 9 Haftung Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.
Art. 10 Vertretung im Verwaltungsrat Die Gemeinde hat, gemeinsam mit den Gemeinden Cham, Hünenberg und Steinhausen, Anspruch auf einen der neun Sitze im Verwaltungsrat.	**Art. 10 Vertretung im Verwaltungsrat** Die Gemeinde hat, gemeinsam mit den Gemeinden Cham, Hünenberg und Steinhausen, Anspruch auf einen der neun Sitze im Verwaltungsrat.
Art. 11 Meinungsverschiedenheiten Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt. Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.	**Art. 11 Meinungsverschiedenheiten** Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.

bisher		neu	
Art. 12 Unterzeichnung Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 9. Juni 1996, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet. Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken. Die Übergangsbestimmungen, unterzeichnet am 27. August 1996, bleiben weiterhin in Kraft. Also vereinbart und unterzeichnet		**Art. 12 Unterzeichnung** Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 30. November 2021, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat unterzeichnet. Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.	
Zug, 5. November 1998	Rotkreuz, 16. November 1998	Zug, ... 2021	Rotkreuz, ... 2021
WASSERWERKE ZUG AG	EINWOHNERGEMEINDE RISCH	WWZ AG	EINWOHNERGEMEINDE RISCH
Der Verwaltungsratspräsident	Der Gemeindevizepräsident	Der Verwaltungsratspräsident	Der Gemeindevizepräsident
Der Direktor	Der Gemeindeschreiber	Der Direktor	Der Gemeindeschreiber

Traktandum 6

Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle mit Remise, Mittelhaus und Mühle

Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle mit Remise, Mittelhaus und Mühle

Das Wichtigste in Kürze

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 wurde der Baukredit für die Sanierung des Hofs Binzmühle in der Höhe von 7.7 Millionen Franken bewilligt. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Teile des Hofs Binzmühle umfassen das Mühlegebäude, das Mittelhaus und die Remise. Mit dem vom Souverän bewilligten Verpflichtungskredit konnten die bauanalytischen Planungs- und Sondierungsschritte begonnen werden, um die drei Gebäude detailliert zu untersuchen, die geschichtsrelevanten Elemente zu sichten und umfassend zu dokumentieren. Parallel dazu wurde gemäss den Abstimmungserläuterungen das Projekt redimensioniert und die Nutzungen wurden an die konkreten Bedürfnisse angepasst.

Die vertieften Abklärungen haben unerwartet viele erhaltenswerte Elemente hervorgebracht, deren Erhalt zusätzliche Mittel beanspruchen. Weiter sind im Verlauf der Planung auch sinnvolle Nutzungsänderungen hinzugekommen. Entgegen früheren Annahmen werden die Beiträge für die Sanierung und Restaurierung des Amts für Archäologie und Denkmalpflege jedoch ebenfalls höher ausfallen. Auch wenn ein Teil der Mehrausgaben durch die Beiträge kompensiert werden kann, sieht das Finanzhaushaltsrecht vor, dass Verpflichtungskredite brutto, also ohne Berücksichtigung von Einnahmen, berechnet werden müssen, weshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Zusatzkredit über 1.1 Millionen Franken unterbreitet wird.

Die Denkmalpflege bei den Bauaufnahmen

Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle mit Remise, Mittelhaus und Mühle

1. Ausgangslage

Für die Revitalisierung und Neunutzung des Hofs Binzmühle wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2012 ein Planungskredit in der Höhe von 290'000 Franken für ein Vorprojekt bewilligt. Aufgrund der Komplexität und des Projektumfangs beantragte der Gemeinderat am 29. November 2016 einen Zusatzkredit von 692'000 Franken für die Erstellung eines Bauprojekts. Ein erster Baukredit über 9.218 Millionen Franken wurde anlässlich einer Urnenabstimmung vom 24. November 2019 vom Souverän knapp abgelehnt. Das Bauprojekt wurde unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe überarbeitet. Am 27. September 2020 wurde der reduzierte Baukredit von 7.7 Millionen Franken von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ebenfalls anlässlich einer Urnenabstimmung gutgeheissen.

Seitdem wurde an der Baueingabe gearbeitet und das Projekt vorangetrieben und optimiert. Parallel mussten die Erkenntnisse der Archäologie, die seit dem Frühjahr 2021 gewonnen wurden, in die Planung miteinbezogen werden. Bei diesen Arbeiten wurden u. a. Täfer und Holzverkleidungen abgetragen, um die innersten Strukturen freizulegen. Es kamen unerwartet viele, bislang unsichtbare Fragmente und schützenswerte Holzstrukturen zutage. Zusammen mit der Planung konnte nun präziser auf die Elemente eingegangen werden und die neuen Erkenntnisse wurden in die architektonische Umgestaltung eingepflegt.

Freigelegte Schichten im Mittelhaus

2. Handlungsbedarf

Der Hof Binzmühle ist ein wichtiger Zeitzeuge, den es zu erhalten gilt. Das sogenannte Mittelhaus ist als Ständerbau von etwa 1800 mit einem spätmittelalterlichen Kern sowie mit der bauoriginalen Stube und dem erhaltenen Mühleraum baugeschichtlich sehr wertvoll. Der Mühleanbau der seit dem Mittelalter belegten Binzmühle wurde nach Mitte des 19. Jahrhunderts erstellt.

Aufgrund des Bruttoprinzips dürfen Aufwendungen für die Restauration und die dafür gesprochenen Beiträge bei der Bemessung von Verpflichtungskrediten nicht miteinander verrechnet werden. Der vorliegende Zusatzkredit betrifft zur Hauptsache die Arbeiten rund um den historischen Kontext, sodass die effektiven Mehrausgaben – namentlich für die Nutzungsänderungen in der Mühle – moderat ausfallen.

3. Umsetzungsvorschlag

3.1 Erhalt der schützenswerten Elemente

Ziel ist die Umsetzung denkmalpflegerischer Massnahmen in Mittelhaus, Mühle und Remise. Der Erhalt der historisch relevanten Elemente steht im Vordergrund. So sind beispielsweise Blockbaustrukturen aus dem 16. Jahrhundert entdeckt worden. Diese Strukturen, wie auch die übrigen Bauteile aus weiteren Epochen, sollen für die Zukunft erhalten bleiben. Folgende Bedingungen und Vorgaben sind planungsrelevant:

- Die Renovation der bestehenden, über 100-jährigen Fenster, unter Einhaltung der heutigen energetischen Vorgaben.
- Der Erhalt der Gebäudestruktur bedingt die maximale Respektierung der Strickwände. Bei dieser Prämisse besteht die Herausforderung in der Ausgestaltung der Grundrisse.
- Die Parkettböden und das Täferwerk sollen erhalten und restauriert werden. Wichtig dabei ist die Lösungsfindung zur Aufbereitung und Einfügung des Holzwerks.
- Die Verschiedenheit der Wandanschlüsse, der Sturzbereiche und der Übergänge zu Türen und Fenster ist überaus anspruchsvoll und verlangt nach durchdachten und spezifischen Konstruktionen.
- Diverse Kunstschreinerarbeiten sind für die Erhaltung eines spätgotischen Flachschnitzerei-Frieses und für ein frühklassizistische Holzbuffet mit Uhrschrank im Erdgeschoss des Mittelhauses notwendig.
- Im Innenbereich sollen die Malereien konserviert und gesichert werden. Eine kosmetische Nachbesserung ist nicht vorgesehen. Im Arkadengang verweist die Dekorationsmalerei direkt auf die Mühlentätigkeit und ist Teil der Geschichte des Gebäudes. Die umfassende Restaurierung dieser Malereien ist aus Sicht des Wiedererkennungswertes und der identitätsstiftenden Wirkung für die Binzmühle attraktiv und wichtig.
- Aus Sicht der baulichen Abfolge und Aufwandsminimierung ist es sinnvoll, das erste Obergeschoss der Mühle westseitig zu sanieren und die vorhandenen Malereien zu sichern.

Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle mit Remise, Mittelhaus und Mühle

Ursprüngliche Strickwände im Mittelhaus

Im Mühlegebäude wurde, wie bereits in der Tagespresse veröffentlicht (Zuger Zeitung vom 19. März 2021), unter einem Holzverschlag ein Ofen aus dem Jahr 1818 gefunden, der durch Verzierungen des damals bekannten Malers Heinrich Egli, geschmückt ist. Der Ofen wurde vom Aargauer Hafner Jakob Fisch erstellt und soll in die Nutzung im Binzitreff integriert werden.

Ein wesentlicher Anteil der Aufwände galt den Analysen rund um die zahlreichen Dekorationsmalereien von Hans Zürcher, Menzingen. Die Wertschätzung der bemalten hölzernen Dachschrägen und farbigen Deckenfriese erfolgte durch eine Spezialistin, die einen umfangreichen Bericht von der bedeutsamen Innen- und Aussengestaltung erstellte. Die Denkmalpflege Zug stellt die Gebäude daher nicht nur unter kantonalen Schutz, sondern strebt in der Zwischenzeit sogar eine Unterschutzstellung auf Bundesebene an.

Einblick in die wertvoll ausgestatteten Räumlichkeiten vom Binzitreff und Foyer

3.2 Mittelhaus und Mühle

Um die Nutzungsqualitäten zu optimieren, fanden während der Überführung des genehmigten Abstimmungsprojektes in ein Bauprojekt zahlreiche Gespräche mit allen Beteiligten statt. Wesentliche Verbesserungen konnten in der Mühle vorgenommen werden, da im Gegensatz zum Mittelhaus zusätzliches Entwicklungspotenzial frei geworden ist.

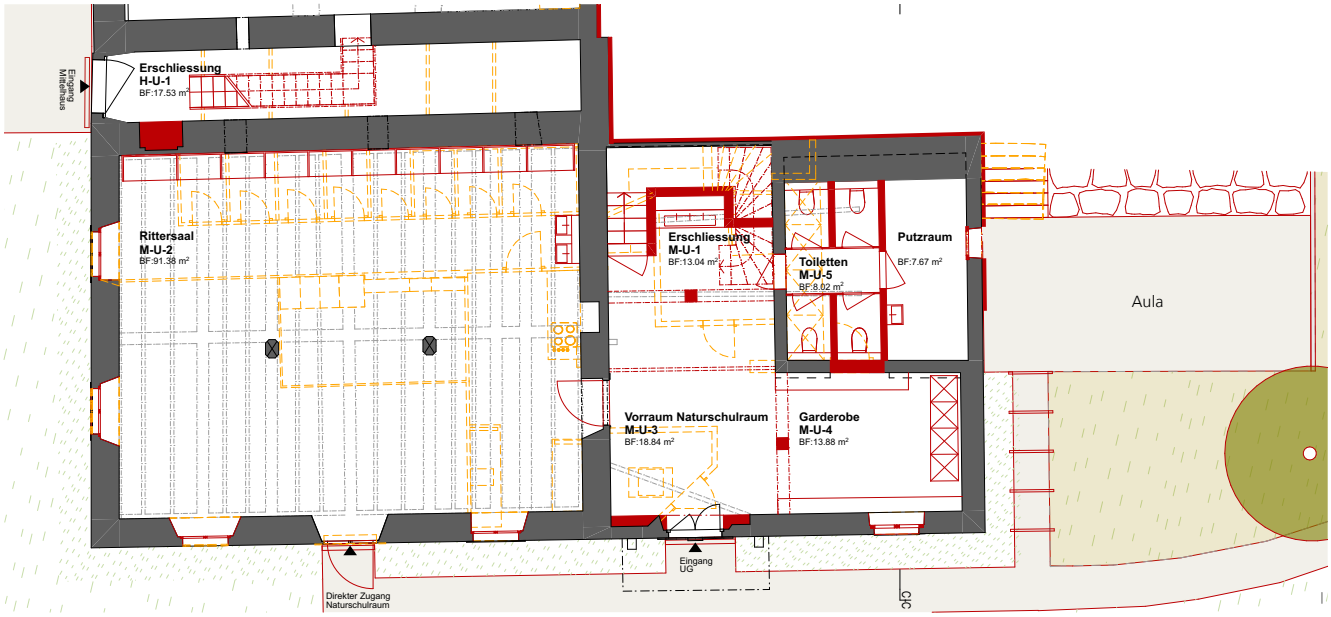

Grundriss Mühle, Untergeschoss

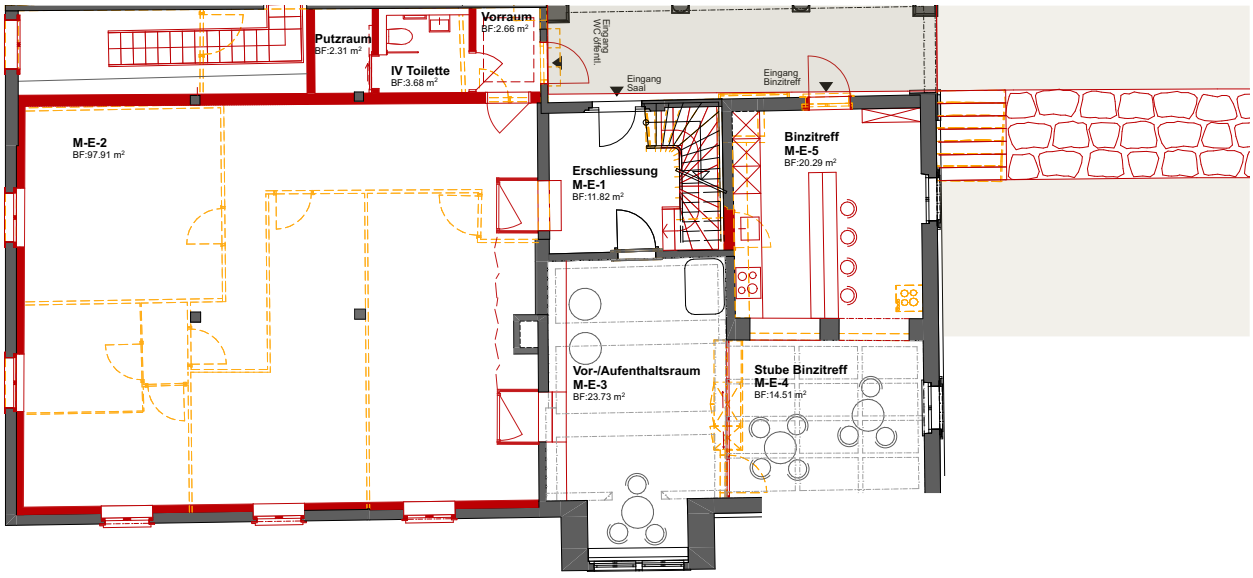

Grundriss Mühle, Erdgeschoss

Neubau
Rückbau

Das Naturschulzimmer soll vom Erdgeschoss ins Untergeschoss verschoben werden. Bisher wurde geplant, das Untergeschoss im Edelrohbau zu belassen. Durch die Verschiebung des Naturschulzimmers ins Untergeschoss fallen höhere Ausgaben an. Für die Rochade sprechen die folgenden Gründe:

– Die einzelnen Nutzungsströme können voneinander getrennt werden.
– Die Raumgrössen passen besser zu den vorgesehenen Nutzungen.
– Die notwendigen Nebenräume wie Nasszellen und Garderobe befinden sich auf dem gleichem Geschoss.
– Ein separater Zugang führt direkt zu den schulischen Aussenräumen.

Der Binzitreff wiederum hat durch den Geschossabtausch die Möglichkeit, sich je nach Art der Veranstaltung räumlich zu erweitern: So ist das Foyer durch eine Faltwand ebenfalls für den Binzitreff nutzbar und der angrenzende neue Veranstaltungssaal vergrössert das Flächenangebot um ein Mehrfaches. Der Veranstaltungssaal wird im Edelrohbau erstellt. Ein Vollausbau kann bei einer konkreten Nachfrage zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden, was einen Aufschub zum jetzigen Stand durchaus sinnvoll macht.

Der Aussenraum des Binzitreffs soll vergrössert und mit einer Steinarena ergänzt werden. Mit Blick auf die Natur lassen sich laue Sommerabende damit wunderbar im Freien geniessen.

3.2 Remise

Im Dachgeschoss der Remise werden verschiedene Einbauten für die Ansiedlung einheimischer Tiere realisiert. Diese wurden im Vorfeld zusammen mit einem Spezialisten erarbeitet. Ein gemeinnütziger Fonds wird Mittel im Umfang von rund 25’000 Franken einbringen. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

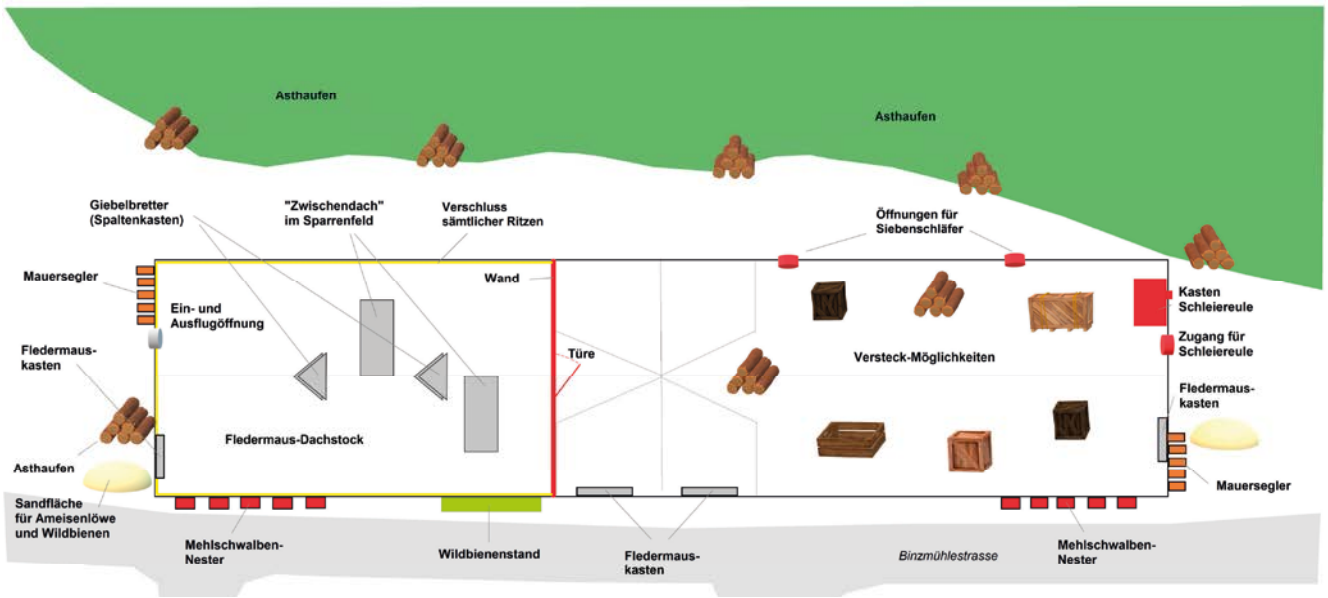

Remise Dachgeschoss mit Umgebung

3.4 Energieversorgung

Das von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 27. September 2020 bewilligte Projekt sah vor, die Binzmühle über eine Erdsonden-Wärmepumpe mit Energie zu versorgen. Die Wasserwerke Zug (WWZ) realisieren zurzeit ein Fernwärmenetz in Rotkreuz. Das Fernwärmeprojekt sieht neu vor, dass die Hauptleitung bei der Binzmühle vorbeiführt. Mit der Fernwärme steht alternativ zu der vorgesehenen Erdsonden-Wärmepumpe nunmehr eine weitere Energiequelle zur Disposition. Die Zuleitung der Fernwärme erfolgt entlang der Binzmühlestrasse. Mit einem Abzweiger kann der Hof Binzmühle auf einfache Weise erschlossen werden.

Die sofortige Verfügbarkeit und die weit höhere Vorlauftemperatur der Fernwärme sind sehr vorteilhaft: Die erwartete temporäre Raumnutzung bedingt eine rasche Erhöhung der Raumtemperatur, was eine Wärmepumpe nicht zu leisten vermag. Die Bedienung ist aufgrund der minimalen Technik sehr einfach, somit entfallen Technikräume und Wartungskosten. Die Fernwärme verfügt zudem über eine gute CO_2-Bilanz. Gegenüber der Erdwärme dürften sich die Gestehungskosten die Waage halten.

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Aufgrund der Überarbeitung des neuen Bauprojekts, der Nutzungsanpassungen, insbesondere im Mühlegebäude, und der denkmalpflegerischen Auflagen und Massnahmen wird der bestehende Baukredit von 7.7 Millionen Franken überschritten. Dies veranlasste den Gemeinderat, in mehreren Schritten verschiedene Ausbauszenarien einander gegenüberzustellen und in Abwägung der Vor- und Nachteile die Bestvariante zu ermitteln. Die Mehrausgaben hierfür belaufen sich dabei auf 1’100’000 Franken. Nebst den Beiträgen von der Denkmalpflege sind auch Fördergelder für die energetischen Massnahmen zu erwarten, sodass die Mehrausgaben abgefedert werden können. Der Gesamtkredit stellt sich folgendermassen dar:

Teilprojekte	Ausgaben (inkl. 7.7 % MwSt.)
Bewilligte Planungskredite vom 27.11.2012 und 29.11.2016	982’000
Bewilligter Baukredit vom 27.11.2021	7’700’000
Total aller Planungs- und Baukredite	**8’682’000**
Zusatzkredit	1’100’000
Total neu aller Planungs- uns Baukredite (brutto)	**9’782’000**
Beiträge Denkmalpflege	– 750’000
Baukredit netto*	9’032’000
Effektive Mehrausgaben (netto)	**350’000**

* Die Nettoausgaben erhöhen oder verringern sich je nach Höhe der Kostenbeteiligung des Kantons.

Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle mit Remise, Mittelhaus und Mühle

Der Zusatzkredit über 1.1 Millionen Franken setzt sich wie folgt zusammen:

Position	Ausgaben (inkl. 7.7 % MwSt.)
Mehraufwand Sanierung Mittelhaus und Mühlegebäude (inkl. Planerhonorare, Konservierung Malereien Mühle)	527’000
Mehrbestellungen (u. a. Naturschulraum, 1. OG Mühle, Binzitreff)	373’000
Umgebung	115’000
Reserven	85’000
Total	**1’100’000**
Effektive Mehrausgaben (netto)	**350’000**

In Zusammenhang mit dem Zusatzkredit stellt sich die Frage, ob dieser durch die Gemeindeversammlung oder durch eine Urnenabstimmung beschlossen werden soll. In Art. 9 der Gemeindeordnung (GO) ist festgehalten, dass der Gemeinderat durch Verordnung zu regeln hat, welche Finanz- und Sachgeschäfte er einer Urnenabstimmung unterstellt. Auf Verordnungsstufe wurde in Art. 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GO GR) als Ausführungsbestimmung festgelegt, dass Beschlüsse über 7.5 Millionen Franken jeweils einer Urnenabstimmung zugeführt werden müssen. Nicht im Detail geregelt war der Fall, wie mit einem Zusatzkredit zu einem Verpflichtungskredit, der an einer Urnenabstimmung genehmigt wurde, verfahren werden soll.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat die Bestimmungen in Art. 12 GO GR präzisiert und festgelegt, dass Zusatzkredite zu Beschlüssen, die an der Urne gefällt wurden, bis zu einer Schwelle von 7.5 Millionen Franken an der Gemeindeversammlung und über 7.5 Millionen Franken an der Urne verabschiedet werden.

5. Weiteres Vorgehen

Vorbehältlich der Genehmigung des Zusatzkredits durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind im weiteren Projektverlauf folgende Meilensteine geplant:

Wann	Tätigkeit
4. Quartal 2021	Baubewilligung
Ab 2. Quartal 2022	Realisierung
2. Quartal 2024	Bezug

6. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Zusatzkredit aus den folgenden Gründen zuzustimmen:

1. Die vorgesehenen Rochaden im Mühlegebäude ermöglichen eine optimale Nutzung der bestehenden Flächen. Die Einbindung des Naturschulraumes mit einer festen Infrastruktur ergibt eine pädagogisch wertvolle Unterrichtsmöglichkeit.
2. Der Erhalt der Malereien und Strukturen ist eine historische Bereicherung. Die Ablesbarkeit der verschiedenen Bauepochen macht den Hof Binzmühle zu einem besonderen Zeitzeugen.
3. Mit den zu erwartenden Beiträgen des Amts für Denkmalpflege und vom Förderprogramm Energie relativieren sich die effektiven Mehrausgaben.
4. Der resultierende kulturelle Gewinn ist dabei bedeutend.

Antrag

Für die weitere Planung und Realisierung des Hofs Binzmühle mit Remise, Mittelhaus und Mühle wird zum bereits bewilligten Objektkredit vom 27. September 2020 über 7’700’000 Franken ein Zusatzkredit zulasten der Investitionsrechnung von 1’100’000 Franken (inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer, massgebender Index ist der Zentralschweizer Baukostenindex) genehmigt.

Weitere Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Risch:
www.rischrotkreuz.ch, Stichwortsuche «Binzmühle»

Traktandum 7

Motion SVP «Prüfung Videoüberwachung im Bereich Dorfplatz und Bahnhofareal (Nord- und Südseite)»

1. Ausgangslage

Die SVP Risch-Rotkreuz reichte am 30. August 2021 die Motion «Prüfung Videoüberwachung im Bereich Dorfplatz und Bahnhofareal (Nord- und Südseite)» mit nachfolgender Begründung ein:

2. Motionstext

Die SVP Risch-Rotkreuz beantragt beim Gemeinderat Risch-Rotkreuz die Prüfung der Installation einer Videoüberwachung am Dorfmattplatz sowie auf dem gesamten Bahnhofareal (Nord- und Südseite) inklusive sämtlicher Unter- und Überführungen. Eine möglichst zeitnahe Umsetzung wäre wünschenswert.

In der Vergangenheit ist es am Bahnhof Rotkreuz und auf dem Dorfmattplatz immer wieder zu Vorfällen gekommen. Von verbalen sexistischen Beleidigungen über leichte bis schwerwiegende körperliche Angriffe. Das Gefühl von Unsicherheit, insbesondere in Abend- und Nachtstunden bei Frauen, älteren Personen wie auch bei Jugendlichen, ist stark ausgeprägt. Die SVP Risch-Rotkreuz wurde bereits mehrfach von verschiedenen Privatpersonen und Organisationen auf diese Problematik aufmerksam gemacht.

Rückfragen zeigten, dass das Anzeigeverhalten leider auch in Rotkreuz nicht höher ist als anderswo an vergleichbaren Bahnhöfen. Man muss leider davon ausgehen, dass diverse Ereignisse und Übergriffe nie zur Anzeige kommen. Auf schwerwiegende Fälle wird man erst durch Veröffentlichungen in der Presse oder auf sozialen Medien aufmerksam.

Eine permanente Videoüberwachung kann Vorfälle nicht gänzlich verhindern. Das Bewusstsein, dass ein Areal jedoch videoüberwacht wird, erhöht aber mit Sicherheit die Hemmschwelle bei mutmasslichen Tätern und gibt allen Nutzerinnen und Nutzern des Areals ein höheres Sicherheitsgefühl. Zudem können Videoaufnahmen bei der Aufklärung von Straftaten und der Überführung von Straftätern wichtige und entscheidende Informationen liefern.

Die Gemeinde Risch hat in den vergangenen Jahren einiges unternommen, um die Aufenthaltsqualität auf dem Dorfmattplatz und dem Bahnhofsareal auf beiden Seiten der Gleise zu verbessern. Überdachte Sitzplätze, Installation der Sonnen- & Regenschirme sowie zusätzliche Sitzgelegenheiten auf dem Dorfplatz, Aufhellung der Unterführungen, Lancierung der 20er Zone auf der Nordseite und vieles mehr. Dies waren alles Massnahmen in die richtige Richtung.

Mit der durch uns geforderten Überprüfung und möglichst zeitnaher Umsetzung einer Videoüberwachung auf den nachfolgenden Bereichen könnte in puncto Sicherheit ein weiterer grosser Schritt getan werden.

Konkrete Zonen, die wir gerne geprüft hätten:
- Dorfmattplatz
- Bahnhofüberführung zur Hochschule
- Bahnhofunterführung beim Bahnhof
- Bahnhofunterführung (Kreuzplatz/ehemals Hotel Bauernhof)
- 20er Zone Bahnhof Nordseite (Hotel Bauernhof bis Apparthotel)
- Sämtliche Perrons

Die Berücksichtigung/Einhaltung der geltenden Datenschutz- und Persönlichkeitsschutz- sowie allfällig weiterer relevanter Gesetze setzen wir voraus.

Es ist uns bewusst, dass hierbei weitere Parteien, allen voran die SBB, miteinbezogen werden müssen. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass insbesondere die SBB solchen Massnahmen grundsätzlich sehr positiv gegenübersteht. So wurden schon an hunderten von Bahnhöfen ähnliche Installationen vorgenommen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Webseite über Datenschutzhinweise bei Videoüberwachung der SBB.

3. Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeinde steht bezüglich der Sicherheitslage im ständigen Kontakt mit der Zuger Polizei. Im Bereich Bahnhofplatz und Bahnhofareal wurden in den vergangenen Jahren nicht auffällig viele Vorfälle polizeilich registriert. Anzumerken ist, dass lediglich angezeigte Vorfälle polizeilich erfasst sind. Der Bahnhof Rotkreuz als Mobilitätsdrehscheibe von überregionaler Bedeutung wird von der Zuger Polizei besonders betrachtet und erfährt eine hohe Präsenz, was sich präventiv auswirkt. Der Bereich Dorfplatz und Bahnhofareal wird nach Rücksprache mit der Zuger Polizei nicht als auffälliger «Hotspot» wahrgenommen. Das Sicherheitsempfinden kann sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Das Gefühl der Unsicherheit kann jedoch zu gewissen Zeiten (Abend- und Nachtstunden) durchaus bestehen, was auch die eingereichte Motion zeigt.

Der Gemeinderat ist zurzeit an der Erarbeitung der Zentrumsplanung. Neubauten werden entstehen und das Zentrum Dorfmatt soll zusätzlich belebt werden. Zusammen mit den SBB wird die Mobilitätsdrehscheibe Rotkreuz weiter gestärkt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass durch diese Massnahmen das Sicherheitsgefühl, insbesondere durch die erhöhte Kundenpräsenz (Publikumsverkehr ÖV, Ladennutzungen, Ausbau Zentrum Dorfmatt, Veranstaltungen), verbessert werden kann. Der Aspekt Sicherheit ist in dieser städtebaulichen Planung zu thematisieren. In diesem Zusammenhang sind nebst Videoüberwachungen auch andere Massnahmen zu prüfen (gute Beleuchtung, keine dunklen Nischen, Präventionsmassnahmen usw.). Diesbezüglich steht die Gemeinde schon heute in engem Kontakt mit den SBB.

Der Dorfmattplatz wird besonders rege genutzt und funktioniert als Treffpunkt für viele Anlässe (Dorfmarkt, Chlausumzug, Fasnacht usw.) hervorragend. Inwieweit auch diese Zonen durch eine Videoüberwachung kontrolliert werden, muss sicherlich in der Diskussion vorsichtig abgewogen werden.
Der Gemeinderat ist bereit, die Prüfung eines Videoüberwachungssystems im Zentrum von Rotkreuz vorzunehmen. Mit einer Videoüberwachung können die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden zusätzlich erhöht werden. Da die geforderten Kamerastandorte sich teilweise auch auf Grundeigentum der SBB befinden, müssen die Installation und der Betrieb mit den SBB abgesprochen werden. Die Festlegung allfälliger Kamerastandorte erfolgt in Absprache mit der Fachstelle Video der Zuger Polizei, den SBB und der Gemeinde Risch.

Antrag

1. Die Motion wird erheblich erklärt. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Überwachung durch Videokameras in den folgenden Zonen zu prüfen:
   - Dorfmattplatz
   - Bahnhofüberführung zur Hochschule
   - Bahnhofunterführung beim Bahnhof
   - Bahnhofunterführung (Kreuzplatz/ehemals Hotel Bauernhof)
   - 20er Zone Bahnhof Nordseite (Hotel Bauernhof bis Aparthotel)
   - Sämtliche Perrons
2. Die Ergebnisse der Prüfung sind der Gemeindeversammlung vom 29. November 2022 zu unterbreiten.

Traktandum 8

Interpellation SP Risch-Rotkreuz in Sachen «Gratiseintritt Freibad Rotkreuz»

Interpellation SP Gratiseintritt Freibad

Die SP hat am 20. Juli 2021 die nachfolgende Interpellation eingereicht. Einleitend hält die Partei Folgendes fest:

Die Freibadanlage Rotkreuz und das Seebad Zweiern sind Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Benützung des Seebads Zweiern ist unentgeltlich, diejenige des Freibads Rotkreuz nicht.

An der Gemeindeversammlung vom 9. September 2020 hat die Rischer Stimmbevölkerung 7.3 Millionen Franken für die Sanierung des Freibads Rotkreuz gesprochen. Es wäre eine schöne Geste an die Steuerzahlenden, das Freibad künftig allen Besuchenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ab der Badesaison 2022 auf die Erhebung von Eintrittspreisen zu verzichten.»

Was spricht dafür?
Das Rotkreuzer Freibad ist ein wichtiger Ort der Erholung, der Gesundheitsförderung und der Geselligkeit. Vor allem Familien würden von den freien Eintritten profitieren. Die Gemeinde könnte ihre Bemühungen um Familienfreundlichkeit und Integration mit einer konkreten und sichtbaren Handlung konkretisieren, indem sie das Freibad zu einem wirklichen «Frei-Bad» macht, mit freiem Eintritt für alle.

Übrigens verzichten sowohl die Stadt Zug als auch die Einwohnergemeinde Cham auf die Erhebung von Eintritten in ihren Seebädern. Davon profitieren auch Einwohnende anderer Gemeinden, nicht zuletzt diejenigen von Risch.

Was spricht dagegen?
Der voraussichtliche Gebührenausfall ist für die finanziell solide aufgestellte Einwohnergemeinde Risch gut zu verkraften. Gemäss Auskunft der Einwohnergemeinde betragen die Einnahmen aus Eintritten in einem durchschnittlichen Jahr rund 48'500 Franken.

Die Befürchtung, dass unentgeltliche Angebote nicht geschätzt würden («Was nichts kostet, ist nichts wert»), bewahrheitet sich in den anderen Zuger Freibädern nicht.

Der Einwand, von unentgeltlichen kommunalen Angeboten würden auch Ortsfremde profitieren, spricht nicht für ein gemeinschaftliches Denken. Auch die Rischer Bevölkerung nimmt unentgeltliche Angebote anderer Gemeinden in Anspruch.

Frage 1: Ist der Gemeinderat bereit, der Bevölkerung unentgeltlichen Zugang zum Freibad Rotkreuz zu gewähren? Falls nicht, was hindert ihn konkret daran?

Antwort: Mit Bezug zum kostenlosen Seezugang steht die Gemeinde Risch im Vergleich mit der Stadt Zug, die bereits einen kostenlosen Eintritt in die Seebäder umgesetzt hat, oder der Gemeinde Cham, die den kostenlosen Eintritt in das lokale Seebad an die Erfahrungen aus dem laufenden Probebetrieb gekoppelt

hat, gut da. Die Gemeinde Risch verfügt mit dem Seebad Zweiern über ein Seebad mit kostenlosem Zugang. Die übrigen Bäder in Zug und Cham sind nicht kostenlos. Neben den Personalkosten fallen bei Freibädern höhere Betriebs- und Unterhaltskosten durch die Bädertechnik an.

Die Gemeinde Risch führt seit Mitte August 2021 die erste Sanierungsetappe im Freibad Rotkreuz aus. Die erste Ausbauetappe ist mit Ausgaben in Höhe von 7.3 Millionen Franken verbunden. In einer zweiten Ausbauetappe werden die übrigen Infrastrukturen im Freibad den heutigen Bedürfnissen angepasst, womit der Rischer Bevölkerung und den auswärtigen Gästen in den kommenden Jahren ein erheblicher Mehrwert geboten werden kann. Aktuell werden immer noch Eintrittspreise verlangt, die im Jahr 2006 festgesetzt wurden. Die bisherigen Rückmeldungen der Badegäste zielen auf Vergünstigungen oder auf neue Tarifmodelle und nicht in Richtung eines kostenlosen Freibadeintritts. Entsprechende Anliegen wurden im Rahmen der Anpassung der Badeordnung vom 15. September 2021 bereits geprüft und teilweise umgesetzt. So ist der Eintritt für unter Sechsjährige gratis und neu ist ein Familieneintritt sowie ein Abendticket geschaffen worden.

Zudem kann ein kostenloser Zugang ins Freibad zu neuen, heute noch nicht bekannten Problemen oder weniger ausgeprägten Phänomenen führen. Es ist erfreulich, dass das Einzugsgebiet des Rotkreuzer Freibades zum Teil weit über die Kantonsgrenzen hinaus geht und auswärtige Badegäste anzieht. Aber das Freibad stösst bereits heute an heissen Tagen an seine strukturellen Grenzen. Die Grösse des Areals sowie die Sanitär- und Umkleidebereiche, aber auch die vorhandenen Parkplätze sind insgesamt beschränkt. Die coronabedingte Auflage zum Monitoring der Besucherströme zeigte, dass bei zirka 600 Personen auf dem Areal die Freibadanlage an ihre Grenzen (Eintritts- und Kioskbereich, Liege- und Spielzonen, Nichtschwimmerbecken) stösst. Der Gratiszugang würde zusätzliche Badegäste anziehen und der Zugang zum Freibad müsste beschränkt werden. Zwar wird die neue Bädertechnik auf grössere Besucherströme ausgelegt und das Nichtschwimmerbecken in der Grösse verdoppelt, die Anlage selbst aber bleibt aktuell unverändert, womit die Wasserflächen und Liege- und Spielzonen weiterhin stark begrenzt Platz bieten und Konfliktpotenzial zwischen Erholungssuchenden und spielenden Kindern und Jugendlichen besteht. Weitere Aspekte sind das Littering, welches in den letzten drei Jahren zugenommen hat sowie eine vermehrt festgestellte Nicht-Einhaltung von Baderegeln. Als Reaktion darauf musste bereits Sicherheitspersonal eingesetzt werden.

Die finanziell solide aufgestellte Gemeinde Risch könnte den Gebührenausfall aktuell verkraften. Gleichzeitig könnten umliegende, finanziell weniger gut aufgestellte Gemeinden ihre Freibäder nicht kostenlos betreiben.

Aus diesen Gründen sieht der Gemeinderat keinen kostenlosen Zugang in das Freibad Rotkreuz vor.

Frage 2: Als Variante wäre es denkbar, auf die Erhebung von Eintritten vorerst für die Dauer von drei Jahren zu verzichten. Anschliessend würde der Gemeinderat über die Fortführung entscheiden. Was hält der Gemeinderat von dieser Option?

Antwort: Auch unter einem Probebetrieb blieben die Voraussetzungen und Probleme die gleichen, wie einleitend geschildert. Um das Angebot attraktiver zu gestalten, werden in den kommenden Jahren mehrere Millionen Franken investiert. Der Grossteil der Kosten für das Freibad Rotkreuz zahlen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Nach Einschätzung des Gemeinderats ist es auch weiterhin sinnvoll, dass die Benutzerinnen und Benutzer einen finanziellen Beitrag an die Nutzung des Freibads in Form eines Eintritts leisten. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die Anziehungskraft des Rotkreuzer Freibades weit mehr von einem positiven Image und einem niederschwelligen und attraktiven Angebot abhängig ist als vom Eintrittspreis.

Gemeinde Risch

Parteiversammlungen:

Die Mitte Risch-Rotkreuz
Dienstag, 2. November 2021, 19.30 Uhr, Club Noi, Rotkreuz

FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz
Donnerstag, 18. November 2021, 19.30 Uhr, Apart, Rotkreuz

Grüne Risch-Rotkreuz
Freitag, 19. November 2021, 19.30 Uhr, Verenasaal, Zentrum Dorfmatt, Rotkreuz

Grünliberale Partei glp Risch-Rotkreuz
Keine eigene Parteiversammlung der Ortsgruppe Risch-Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz
Mittwoch, 27. Oktober 2021, 19.30 Uhr, Rosengarten Eventlokal, Holzhäusern

Sozialdemokratische Partei SP Risch-Rotkreuz
Donnerstag, 11. November 2021, 19.00 Uhr, Mamma Mia, Rotkreuz

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmatt 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch

FSC www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C013735